Hohensteiner BLÄTTCHE

WITTICH MEDIEN

Jahrgang 11 | Nr. 48
Freitag, 27. November 2026

MITTEILUNGSBLATT
DER GEMEINDE HOHENSTEIN

Einladung zur Bürgerversammlung

gem. §8a Hessische Gemeindeordnung

Wann: Freitag, 11. Dezember 2026 ab 18:00 Uhr
(Einlass ab 17:30 Uhr)

Wo: Gemeindezentrum in Breithardt

Tagesordnung:

1. Starkregen und Starkregenereigniskarte
2. Zehn Jahre Finanzen im Wandel –
   Ausgangslage und Perspektiven für den Haushalt 2027

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen.

gez.
Sebastian Reischmann
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

gez.
Patrick Berghüser
Bürgermeister
der Gemeinde Hohenstein

» Aus unserer Gemeinde

Richtigstellung zum Artikel „Wegsanierung am Funkmast“

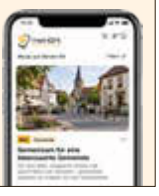
In der **Ausgabe KW46/2026** des Hohensteiner Blättches wurde im Zusammenhang mit der Feldwegesanierung eine finanzielle Beteiligung der Landwirte erwähnt.
Diese Angabe ist nicht korrekt. Die Landwirte unterstützten die Arbeiten mit Traktoren und Anhängern, während auch Fahrzeuge des gemeindlichen Bauhofs zum Einsatz kamen. Die erwähnte finanzielle Beteiligung stammt von den anliegenden Grundstücksbesitzern sowie der Jagdgenossenschaft Breithardt.
Bei der Übermittlung hat sich bedauerlicherweise ein Fehler eingeschlichen. Wir bitten, dies zu entschuldigen und hiermit richtig zu stellen. Die Gemeinde Hohenstein bedankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung, die finanzielle Mitwirkung und den tatkräftigen Einsatz.

Neues vom Bauamt

Endlich! Mehr Parkmöglichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr Hennethal

Nach längerer Überlegung, wie die Parkplatzsituation für die Freiwillige Feuerwehr Hennethal verbessert werden kann, rückte schließlich eine bislang ungenutzte Grünfläche direkt gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus in den Fokus.
Auf den ersten Blick war diese Möglichkeit gar nicht so offensichtlich, da es sich bei der Fläche ursprünglich um eine Böschung zu einem angrenzenden Grundstück handelte. Nach kurzer Abstimmung und Beratung war jedoch klar: Hier lässt sich dringend benötigter Parkraum schaffen.
Gesagt, getan! Kurzfristig konnte ein ortsansässiger Erdbauer gewonnen werden, der die Arbeiten zeitnah in Angriff nahm. Das vorhandene Erdreich wurde abgetragen und abgefahren, eine Winkelstützmauer errichtet und die neu entstandene Fläche anschließend geschottert.
Auch die bereits bestehende Straßenbeleuchtung musste versetzt werden. Der zuständige Energieversorger verlegte diese kurzerhand weiter in Richtung Treppe. Andernfalls wäre durch den bisherigen Standort ein zusätzlicher Parkplatz verloren gegangen.
So konnte mit überschaubarem Aufwand in kurzer Zeit zusätzlicher Parkraum geschaffen werden. Ein wichtiger Schritt, um die Parkplatzsituation rund um das Feuerwehrgerätehaus deutlich zu verbessern.
Für die Zukunft ist bereits weitergedacht: Sobald es die Haushaltslage in den kommenden Jahren zulässt, soll die Fläche zusätzlich gepflastert werden. Die entsprechenden Voraussetzungen dafür wurden bereits bei den jetzigen Arbeiten berücksichtigt. So wurde ausreichend tief ausgekoffert und der Schotter entsprechend eingebaut, sodass einer späteren Pflasterung nichts im Wege steht.
Ein ausdrücklicher Hinweis zum Schluss ist uns besonders wichtig: Die neu geschaffenen Parkplätze sind ausschließlich für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hennethal vorgesehen!
Eine private Nutzung ist ausdrücklich nicht gestattet – auch nicht für einen kurzen Zwischenstopp oder „nur mal eben schnell“.
Gemeinsam mehr erreichen!
Diese Maßnahme zeigt einmal mehr, was möglich ist, wenn alle an einem Strang ziehen. Bauamt, Bauhof, Feuerwehr, Erdbauer und Energieversorger haben Hand in Hand gearbeitet und gemeinsam eine gute Lösung auf den Weg gebracht.
Wir freuen uns, mit dieser Maßnahme einen weiteren wichtigen Beitrag zur Unterstützung unserer Freiwilligen Feuerwehr und ihrer überaus wichtigen Arbeit für die Allgemeinheit geleistet zu haben.

Die meinOrt-App von LINUS WITTICH ist Dein digitales Ortszentrum!
Jetzt kostenfrei in Deinem Store: meinort.de/download
Laden im App Store · Google Play · Online unter meinort.de



Glasfaserausbau in Hohenstein: aktueller Stand

Die Deutsche GigaNetz (DGN) kann für den weiteren Glasfaserausbau in Hohenstein noch keinen verbindlichen Zeitplan nennen. Das hat sie der Gemeinde Ende Oktober auf Anfrage mitgeteilt. Seit dem Sommer ruhen ihre Arbeiten weitgehend. Für die Ortsteile nennt die DGN folgenden Stand:
Holzhausen über Aar: Die DGN hat den Tiefbau abgeschlossen, der Hauptverteiler läuft seit März. Nach ihrer Auskunft sind die fehlenden Hausanschlüsse und Freischaltungen in der aktuellen Budgetfreigabe enthalten.
Breithardt: Die DGN hat rund die Hälfte des Tiefbaus erledigt. Das Geld für die fehlenden Abschnitte hat sie beantragt. Die interne Freigabe bei der DGN steht noch aus.
Born, Burg-Hohenstein, Hennethal, Steckenroth und Strinz-Margarethä: Hier hat die DGN bisher nicht gebaut. Die Kosten für die Leitungen zwischen den Ortsteilen sind gestiegen. Deshalb kann sie nach heutigem Stand keinen Termin nennen.
Wo die Glasfaser schon in der Straße oder am Haus liegt, der Hausanschluss aber fehlt, können sich Betroffene bei der Gemeindeverwaltung (Glasfaser@Hohenstein-Hessen.de) melden. Die Verwaltung gibt jede Meldung an die DGN weiter. Die Gemeinde hat keinen Vertrag mit der DGN und kann den Anschluss deshalb nicht durchsetzen.
Insgesamt haben rund 2.000 Anschlusspunkte in Hohenstein noch keine Glasfaser. Für alle diese Anschlusspunkte hat sich die Gemeinde um einen geförderten Ausbau beworben. Dabei trägt sie einen Eigenanteil von 10 Prozent. Weil die Tiefbaukosten gestiegen sind, rechnet die Gemeinde mit mehr als einer Million Euro. Die Entscheidung über den Antrag erwartet sie zum Jahresende. Sobald die Entscheidung vorliegt, informiert die Gemeinde an dieser Stelle darüber.

Informationsveranstaltung zum Thema Einbruchsschutz von Polizei und der Gemeinde Aarbergen, Hohenstein und Heidenrod am 8. Dezember in Aarbergen

Ob in den dunkleren Monaten oder bei längeren hellen Tagen - ein wirksamer Einbruchschutz ist das ganze Jahr über wichtig. Ungesicherte Fenster und Türen oder Hinweise auf längere Abwesenheit bieten immer wieder Ansatzpunkte für Einbrüche. Wir möchten Ihnen Hinweise zum Einbruchschutz geben, darüber informieren die Polizei und die Gemeinden Aarbergen, Hohenstein und Heidenrod, über Möglichkeiten, Wohnungen und Häuser wirksam zu sichern.
Am **Dienstag, 8. Dezember, um 16:00 Uhr** lädt der Präventionsrat der Gemeinde Aarbergen, der Gemeinde Hohenstein und Heidenrod gemeinsam mit dem Polizeipräsidium Westhessen zu einer Informationsveranstaltung in das Bürgerhaus nach 65326 Aarbergen Michelbach, Kirchstr. 13, ein. Im Mittelpunkt stehen konkrete Maßnahmen zur Sicherung von Wohnraum.
Themen des Abends sind unter anderem:
- mechanische Sicherungen an Türen und Fenstern
- sicherheitsrelevantes Verhalten im Alltag und bei Abwesenheit
- technische Möglichkeiten zur Abschreckung und Überwachung

Fachpersonal des Polizeipräsidiums Westhessen steht für Fragen zur Verfügung und gibt praxisnahe Hinweise zur individuellen Absicherung.
Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Nutzen Sie diese Gelegenheit, sich über wichtige Maßnahmen zum Schutz Ihres Zuhauses zu informieren. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Mit dem Hohensteiner Bus’je bequem zur Informationsveranstaltung
Für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus Hohenstein besteht die Möglichkeit, dass Bus’je für die Fahrt zur Informationsveranstaltung zum Thema Einbruchsschutz nach Aarbergern Michelbach und wieder zurück zu nutzen.
Die Fahrten können wie gewohnt über das Bürgerbüro Tel. 06120 290 der Gemeinde Hohenstein bestellt werden.

Führung im RuheForst Hohenstein

Termin der Führung im RuheForst Hohenstein

Mittwoch 16. Dezember, 14:00 Uhr
Um eine telefonische Voranmeldung wird gebeten.
(06120 2936 Frau Bingel - vormittags)

Gemeindeverwaltung Hohenstein geschlossen

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 23. September ist das Rathaus und der Bauhof der Gemeinde Hohenstein in der Zeit vom 28. Dezember 2026 bis einschließlich 1. Januar 2027 geschlossen.
In dringenden Fällen (Notfällen) sind die Mitarbeiter aus dem Bereich Friedhofsamt und Bauhof wie folgt telefonisch erreichbar:
Friedhofsamt: Frau Elke Barth, Telefon 0151 67755505
Bauhof: Herr Ralf Guckes, Telefon 0160 3635061
Am 4. Januar 2027 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Hohenstein wieder zu den gewohnten Sprech- und Öffnungszeiten, zur Verfügung.

Patrick Berghüser, Bürgermeister

Neuer Online-Veranstaltungskalender

Möglichkeit der Eintragung durch Veranstalter

Sie sind auf der Suche nach Veranstaltungen, Konzerten oder Ausstellungen in Hohenstein? Unser neuer Online-Veranstaltungskalender ist hierfür die perfekte Plattform.
Neu ist, dass alle Gruppierungen und Vereine ihre Termine über ein einfaches Formular selbst eintragen und bewerben können.
Damit sind wir einem großen Wunsch aus unseren Ortsbeiräten gefolgt.
Den Veranstaltungskalender finden Sie unter:
www.hohenstein-hessen.de/termine/ bzw. über das Menü unter „Aktuelles“.
Ihre Veranstaltung eintragen können Sie unter:
https://hohenstein-hessen.de/termine/community/add/ bzw. über „Aktuelles – Veranstaltungskalender – Veranstaltung eintragen“.
Wir freuen uns über eine rege Nutzung!

Anzeigen- und Redaktionsschlusstermine

Die letzte Ausgabe des Hohensteiner Blättches erfolgt in der 51. Kalenderwoche!

Ausgabe Blättchen	Erscheinungs-Datum	Anzeigen- und Redaktionsschluss
KW 49	04.12.2026	30.11.2026
KW 50	11.12.2026	07.12.2026
KW 51	18.12.2026	14.12.2026

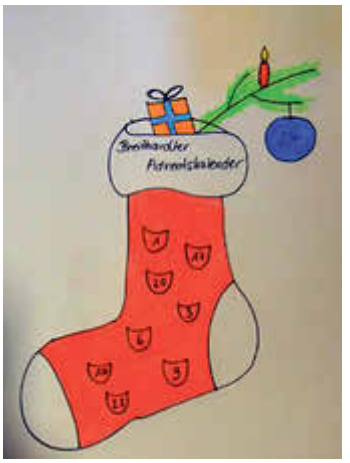
Hinweis für Manuskripteinsender
Fotos sind separat im JPG-Format beizufügen. Dabei sind der Name des Fotografen bzw. der Inhabers der Bildrechte anzugeben. Zusätzlich ist mitzuteilen, ob die Fotos mithilfe künstlicher Intelligens (KI) erstellt oder bearbeitet wurde. Flyer bitte als PDF-Datei einreichen und ebenso mitteilen, ob diese mit KI-Unterstützung erstellt/bearbeitet wurden.
Bei der Formulierung der Beiträge ist auf eine neutrale, sachliche und informative Ausdrucksweise zu achten. Die Verwendung der „Wir-Form“ sowie inhaltliche Wiederholungen innerhalb eines Beitrages sind zu vermeiden, keine Briefform, keine Anrede bzw. Grußformel.
Die Redaktion behält sich vor, Beiträge aus inhaltlichen oder stilistischen Gründen zu ändern oder zu kürzen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt in diesen Fällen nicht.
Gemäß der Richtlinien für Veröffentlichungen im Hohensteiner Blättche der Gemeinde Hohenstein für Vereine, Verbände, Kirchen und Institutionen besteht kein Anspruch auf eine wiederholte Veröffentlichung von Einladungen, Berichten, Bildern und sonstigen Mitteilungen.
Allgemeine Redaktion und Anzeigen: Frau Held
Tel. 06120 2921 - Zimmer 1.01, 1. Stock
E-Mail: daniela.held@hohenstein-hessen.de

„LIMES IM HOFGUT“
DAS MUSEUM IST TÄGLICH VON 9.00 BIS 21.00 UHR GEÖFFNET.
DER EINTRITT IST FREI
www.limes-in-hohenstein.de

Café-Treff-sicher - Zeit für Gemeinschaft -

Lust auf nette Gespräche, duftenden Kaffee und selbstgebackenen Kuchen?
Dann sind Sie bei uns genau richtig.
Kommen Sie vorbei, genießen Sie eine gemütliche Zeit und treffen Sie alte und neue Bekannte.
Eingeladen sind alle Altersgruppen.
Wann: Jeden 1. Mittwoch im Monat um 15:00 Uhr im Grünen Raum der Alten Schule.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch

- das Team des Café-Treff-sicher.



Diese Gastgeber möchten gemeinsam mit Ihnen auf Weihnachten zugehen und freuen sich auf viele Besucher.
Bitte bringen Sie Ihre Tasse mit.

14. Lebendiger Adventskalender 2026

1. Dienstag	Jurewicz	Tannenstr. 25
2. Mittwoch	Die Hopfenzupfer	Vor Buchholz 3
3. Donnerstag	Emich/Schneider	Langgasse 8
4. Freitag	Seniorenhaus Hohenstein	Langgasse 87
6. Sonntag	Stroh/Köhler	Schwalbacher Str. 7
7. Montag	Werner	Vor Buchholz 12
8. Dienstag	Bartels	Am Reuterweg 9
9. Mittwoch	Jürgens	Sonnenstr. 15
11. Freitag	Schönbaum/Dittrich	Langgasse 95a/97
12. Samstag	Sämann	Balthsenau 7a
15. Dienstag	Eselverein	Am Eselhaus
16. Mittwoch	Aspendos	Langgasse 35
17. Donnerstag	Landfrauen	Gemeindezentrum
18. Freitag	Krug	Langgasse 60
19. Samstag	Freiwillige Feuerwehr	Am Gerätehaus
20. Sonntag	Geiter/Metzger	Gartenfeldstr. gegenüber Nr. 19
21. Montag	Ortsbeirat	Gemeindezentrum
22. Dienstag	Roos	Gronauer Str. 21

Spenden:
Box für Spielgeräte auf dem Spielplatz 1.000 Euro
Rest Gerät für die Sportplatzpflege

Die meinOrt-App von LINUS WITTICH ist Dein digitales Ortszentrum!
Jetzt kostenfrei in Deinem Store!
meinort.de/download
App Store Google Play meinort.de

Brennholzverkauf der Gemeinde Hohenstein

Das Brennholzbestellformular ist ab sofort im Hohensteiner Blättchen oder online unter www.hohenstein-hessen.de erhältlich.

In Absprache mit dem Forstamt Bad Schwalbach, ist eine **Mindestabnahme** von **5 RM** je Baumart maßgebend für die Brennholzbestellung. Die **maximale Abgabemenge** pro Haushalt ist auf **15 RM** begrenzt (Es können nur RM bestellt werden, das gerückte Brennholz wird entsprechend umgerechnet). Sollten Sie einen höheren Bedarf haben, ist es möglich Nadelholz zusätzlich zu bestellen.

Sofern Sie eine Holzheizung als Alleinheizungsmöglichkeit haben, bitten wir um einen Hinweis, damit wir dies berücksichtigen können.

Ihre Brennholzbestellung können Sie vom **ab sofort bis 30. November 2026** bei der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Str. 1 einreichen, oder uns per Fax 06120-2940 oder E-Mail an tatjana.jadatz@hohenstein-hessen.de zukommen lassen.

Aufgrund der hohen Brennholz-Nachfrage der Vorjahre, bitten wir um Vorlage Ihrer **Feuerstättenbescheinigung**, sowie falls noch nicht vorliegend eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem **Motorsägen-Lehrgang** am liegenden Holz, falls uns diese aus dem Vorjahr nicht vorliegen.

Nach der Loseinteilung durch den Forstbetrieb (frühestens ab Mitte Februar 2027) erhält der Kunde eine Rechnung über die bestellte Menge und eine Lagekarte. Innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist hat der Kunde die Möglichkeit das Brennholz in Augenschein zu nehmen. Eine Einweisung vor Ort durch die Revierleitung findet nicht statt. Von Rückfragen und Sonderwünschen bitten wir abzusehen. Diese können im Ausnahmefall berücksichtigt werden, verzögern aber in der Regel den Bereitstellungszeitpunkt der jeweiligen Bestellung.

Nach Eingang des Rechnungsbetrages bei der Gemeindekasse Hohenstein und dem Erhalt des Abfuhrscheins kann der Kunde mit der Aufarbeitung beginnen.

Die Brennholzpreise für Selbstwerber sind wie folgt.

	Selbstwerber in der Fläche Maßeinheit Raummeter	**Brennholz am Weg Maßeinheit Raummeter**
Buche, Eiche u. s. Hartlaubholz	**35,- €**	**46,- €**
Eiche	**-**	**40,- €**
Nadelholz	**22,50 €**	**31,- €**

Die **Brennholz-Aufarbeitung** von Schlagabraum ist in der Zeit vom **16.08.-31.10.2026** gestattet. Die Aufarbeitungs-Pause ist vom **01.11.-15.12.26**. Für die kommende Brennholzsaison beginnt die Brennholz-Aufarbeitung von Schlagabraum wieder **am 16.12.2026 - 31.05.2027**, Aufarbeitungspause vom **01.06 - 15.08.2027**. Dies gilt nicht für gerücktes Industrieholz am Weg.

Ihr Ordnungsamt
der Gemeinde Hohenstein

Gemeinde Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

Fax: (06120) 2940
tatjana.jadatz@hohenstein-hessen.de

Brennholzbestellung in der Gemeinde Hohenstein für die Saison 2026/2027 / Abgabefrist 30.11.2026

Besteller:

Name: _____

Anschrift: _____

Ortsteil: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

□ Traktor □ Seilwinde □ Spalter □ Motorsägenlehrgang □ Feuerstättenbescheinigung

Hiermit bestelle ich verbindlich im Ortsteil:

(im Ausnahmefall kann auch das Brennholz aus einem benachbarten OT stammen)

□ Breithardt □ Steckenroth □ Strinz- Margarethä □ Hennethal

□ Born □ Burg-Hohenstein □ Holzhausen ü.A.

Mindestabnahme 5 Rm / Mengenbegrenzung pro Haushalt 15 Rm

___ Raummeter Schlagabraum Hartlaubholz*1 im Bestand zu 35,-€ je Rm *2

___ Raummeter Schlagabraum Nadelholz*4 im Bestand zu 22,50,-€ je Rm *2

Mindestabnahme 5 Rm / Mengenbegrenzung pro Haushalt 15 Rm

___ Raummeter gerücktes Buchen-Industrieholz am Weg zu 46,-€ je Rm*2 (entspricht 65,-€ / Fm *3)

___ Raummeter gerücktes Eichen-Industrieholz am Weg zu 40,-€ je Rm*2 (entspricht 55,-€ / Fm *3)

___ Raummeter gerücktes Nadel-Industrieholz4 am Weg zu 31,-€ je Rm*2 (entspricht 43,-€ / Fm *3)

_____

Ort, Datum Unterschrift

*1 Hartlaubholz (umfasst z.B. Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Kirsche, etc.)

*2 Rm = Raummeter

*3 Fm = Festmeter

*4 Nadelholz (umfasst, Fichte, Lärche, Douglasie, Kiefer)



Seit 1988 gibt es den beliebten Weihnachtsmarkt in Breithardt - in diesem Jahr zum 37. Mal. Organisiert wird er von der AG Weihnachtsmarkt, die sich aus Vertretern des Ortsbeirates, der Braaderter Vereine sowie aus weiteren ehrenamtlichen Unterstützern zusammensetzt.
Insgesamt 47 Standbetreiber haben sich in diesem Jahr angemeldet.

Sie verteilen sich in der Halle, im Clubraum sowie im Außenbereich. Traditionsgemäß findet der Weihnachtsmarkt vor dem < 1. Advent statt – diesmal also am

Samstag, 28. November 2026.

Alle Hohensteiner und Gäste aus nah und fern sind herzlich eingeladen!

Programm:

13:00 Uhr	Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch Bürgermeister und Ortsvorsteher
14:00 Uhr	Wette des Bürgermeisters gegen die AG Weihnachtsmarkt
14:30 Uhr	Gemeinschaftliches Singen von Weihnachtsliedern
	danach: Der Nikolaus kommt und verteilt Süßigkeiten
15:00 - 18:00 Uhr	Basteln mit der Kinderfeuerwehr im Gelben Raum
15:00 - 18:00 Uhr	Kinderschminken mit Isabel Roos im Gelben Raum
16:00 Uhr	25. Adventsvesper der Sängervereinigung Breithardt zusammen mit den Quincies in der evangelischen Kirche
17:00 Uhr	Der Posaunenchor spielt auf dem Vorplatz der Halle
21:00 Uhr	Schließung der Halle und Clubraum
23:00 Uhr	Schließung der Stände außen auf dem Platz

Wette des Bürgermeisters gegen die AG Weihnachtsmarkt:

Patrick Berghüser wettet, dass es die AG Weihnachtsmarkt **nicht** schaffen wird, dass sich bis 14:00 Uhr viele Gäste mit mitgebrachten Orangen vor der Halle einfinden und das Gesamtgewicht der Früchte sein eigenes übersteigt!

Sollte er verlieren, wird er unverzüglich ein Weihnachtsgedicht vortragen. Sollte er die Wette gewinnen, wird die AG Weihnachtsmarkt ihren Gewinn aus dem Weinstand im Sommer 2027 projektbezogen an die Kita Rappelkiste spenden.

Deshalb der Aufruf an alle Gäste:

Kommt bitte bis 14:00 Uhr mit vielen Orangen vorbei und helft mit den Bürgermeister zu besiegen!

Die Orangen werden anschließend an das Seniorenhaus Hohenstein gespendet.

Halle und Clubraum sind mit 33 Ständen voll besetzt. u.a. werden angeboten: Weihnachtsschmuck, Kleidung, Kerzen, Handarbeitswaren, Imkerprodukte, Textil- 3D- und Linoldrucke, Gesundheitsprodukte, Schmuck und Dekorationsartikel.

Die Landfrauen laden ein in ihr Café mit selbst gebackenen Kuchen und Torten und bieten auch ihre selbst gebackenen Plätzchen zum Mitnehmen an. Lindenschule und Kita-Rappelkiste sind ebenfalls mit Ständen vertreten.

Die Bären-Werkstatt bietet wieder einen Workshop für Kinder an, bei dem sie unter Anleitung lernen, wie ein Teddy entsteht.

Im Gelben Raum in der Alten Schule bastelt die Kinderfeuerwehr mit Bianca Ebeling zwischen 15:00 und 18:00 Uhr mit allen interessierten Kindern.

Außerdem können sich **Kinder** hier im gleichen Zeitraum von Isabel Roos **schminken** lassen.

Auf dem mit 200 LED-Glühbirnen beleuchteten Platz vor der Halle werden gastronomische Stände u.a. von den Breithardter Vereinen aufgebaut. Traditionelle Spezialitäten wie z.B. Kartoffelpuffer, Steaks oder (Wild-) Bratwürste werden genauso angeboten wie Pommes oder frischgebackene Waffeln und Crêpes.

Für Fischliebhaber gibt es den beliebten Fischstand.

Außerdem wird das Facettenwerk mit seiner Gulaschkanone vertreten sein.

Glühwein, Kinderpunsch, heiße Schnäpse, Feuerzangenbowle, heißer Apfelwein und heißer Apfelsaft sorgen für Wärme von innen. Natürlich gibt es auch alkoholfreie Getränke und (Fass-) Bier. Der Weinstand wird ebenfalls geöffnet und bietet Weine, Glühwein rot und weiß sowie Kinderpunsch an.

Eine schöne Adventszeit und viel Vergnügen allen Gästen auf dem stimmungsvollen Weihnachtsmarkt in Breithardt wünscht das Organisationsteam AG Weihnachtsmarkt.

KI generiert



Der Ortsbeirat Burg-Hohenstein lädt Sie herzlich zur Adventsfeier am Samstag, 05. Dezember um 14:30 Uhr in die Gemeindehalle ein.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen einen schönen und besinnlichen Nachmittag bei Kaffee, selbst gebackenem Kuchen und netten Gesprächen zu verbringen.
Weihnachten erinnert uns daran, wie wertvoll Zeit miteinander ist. Lassen Sie uns für ein paar Stunden den Alltag vergessen, miteinander lachen und die Vorfreude auf das Fest genießen.

Hol- und Bring-Service

Wie in jedem Jahr bieten wir Ihnen gerne einen Hol- und Bring-Service an.

Melden Sie sich gerne bis 03.12. bei Werner
Termin: 06120-6413

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen eine wundervolle Adventszeit!

Ihr Ortsbeirat Burg-Hohenstein



Strinzer Treff - Gemütliches Beisammensein

Der Strinzer Treff trifft sich **jeden ersten Dienstag im Monat um 15:00 Uhr** im Clubraum der Aubachhalle.
Schaut einfach mal rein, jeder ist herzlich willkommen bei Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen.
Das Team vom Strinzer Treff freut sich auf Euren Besuch.

Lebendiger Adventskalender in Strinz-Margarethä

Unser diesjähriger Adventskalender ist gut gefüllt. Die Türchen öffnen sich ab 18:00 Uhr wie folgt:

Datum	Name	Straße, Hausnummer
01.	Familie Seel	Scheidertalstr. 25c
04.	Familie Isbill & Familie Haubrich	Auber Str. 16
07.	Freiwillige Feuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
08.	Ortsbeirat	Brunnenplatz
10.	Schröder & Friends	Schulstr. 1
11.	Strinzer Jugendclub	Am Jugendclub
13.	Kirchenvorstand	An der Kirche
15.	Familie Kimpel	Dornstr.
19.	Familie Lämmer	Am Hirtenpfad 4
21.	Familie Rohn	Scheidertalstr.

Wir freuen uns auf alle Gastgeber und wünschen eine schöne, besinnliche Adventszeit.



Borner Spätlese

Die Borner Spätlese trifft sich am **Dienstag, 1. Dezember um 15:00 Uhr im Alten Rathaus** und zum Jahresabschluss am **Mittwoch, 9. Dezember.**

Ort und Uhrzeit besprechen wir bei unserem Treffen am 1. Dezember.
Nach dem 9. Dezember pausieren wir und kommen am **Dienstag, 12. Januar 2027,** alle hoffentlich gesund wieder zusammen.

Seniorentreff Hennethal

Der Seniorentreff Hennethal trifft sich am Freitag, 4. Dezember um 15:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.



KI generiert

Repair Café

Am 7. November fand das letzte Repair-Café für dieses Jahres in Laufenselden statt. Reparaturveranstaltungen dieser Art verstehen sich als ein Zeichen gegen die Wegwerfgesellschaft und dienen somit auch der Müllvermeidung. Das Repair-Café wird von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die neben Kuchen und Kaffee und Organisation auch eine Menge Werkzeuge, Messgeräte und Know-how zu den Veranstaltungen mitbringen.



Reparateure und „Repair-Cafékunden“ im katholischen Gemeindehaus in Laufenselden

Diesmal besuchten uns 15 Personen mit ein oder 2 defekten Geräten oder Kleidungsstücken. Sie kamen überwiegend aus Heidenrod, aber auch aus benachbarten rheinland-pfälzischen Gemeinden.
Von letzteren wurde der Wunsch geäußert über ihre Gemeindeblätter regelmäßig über unsere Repair-Café Veranstaltungen informiert zu werden.
In Deutschland fand das erste Repair-Café 2012 statt, das gemeinsame Repair-Café der Gemeinden Aarbergen, Heidenrod und Hohenstein existiert mittlerweile schon seit 10 Jahren und findet bisher reihum in circa 6-wöchigem Rhythmus in den 3 Gemeinden statt. Ort und Zeitpunkt wird jeweils rechtzeitig in den jeweiligen Gemeindeblättern angekündigt.
Dankenswerterweise stehen an den entsprechenden Orten Räume von den Gemeinden und Kirchen zur Verfügung, die Reparatur und Café erlauben. Dadurch ist das Repair-Café auch immer mehr ein sozialer Treffpunkt geworden, an dem man sich mit alten und neuen Bekannten und Gleichgesinnten austauschen kann.

Lebendiger Adventskalender

Gemeinsam die Vorweihnachtszeit erleben!

Begleitet uns durch eine besinnliche Adventszeit mit unserem lebendigen Adventskalender! Los geht‘s am 1. Dezember, wenn wir den Baum am Brunnen gemeinsam schmücken. Bringt gerne eure eigenen Getränke und Baumschmuck mit. Wir bitten jedoch, auf Glasschmuck zu verzichten.
Auch in diesem Jahr gibt es wieder die Möglichkeit, mit einer Spende das gemeinschaftliche Leben in Steckenroth zu unterstützen.
Freut euch auf viele weitere festliche Termine und gemeinsame Momente!

Lebendiger Adventskalender in Steckenroth

01.12.26 18:00	**Baum schmücken am Brunnen**	**15.12.26** 18:30	**Familie Mehl** An der Hohl 8
03.12.26 18:30	**Familie Nölker** Taunusstr. 5	**16.12.26** 18:30	**Weihnachtsgespann** im Nassgewann
06.12.26 17:00	**Nikolaus auf dem Sportplatz**	**17.12.26** 18:30	**Schindwald Saufi's bei Natalie Schneider** Taunusstr. 2
07.12.26 18:30	**Familie Deisinger** Heimannstraße 30	**18.12.26** 18:30	**Familie Gutperl** An der Hohl 2
08.12.26 18:30	**Familie Betz** Kirchgasse 7	**19.12.26** 18:30	**Jochen Ernst und Astrid Dorn** Brunnenstr. 1
11.12.26 18:30	**Familie Feix** Taunusstr. 8	**21.12.26** 18:30	**Sylvia Steinbach, Ingrid Stein & Conny Bremser** Hermann-Löns Str. 5
12.12.26 16:00	**Weihnachtsmarkt am Brunnen**	**22.12.26** 18:30	**Neubaugebiet Kirschbaumweg**
13.12.26 11:00	**Taunusfreizeitreiter** Reitgelände Steckenroth	**23.12.26** 18:30	**Kerstin Pfuhl** Zieler

Die Gemeinde Hohenstein nimmt Abschied von

Heinz Römermann
Ehrengemeindevertreter

der am 26. Oktober 2026 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Herr Römermann war von 1993 bis 2011 im Ortsbeirat Holzhausen über Aar und von 1997 bis 2015 in der Gemeindevertretung Hohenstein tätig.

2015 wurde er anlässlich seines Ausscheidens aus den Gremien zum Ehrengemeindevertreter ernannt.

Im selben Jahr wurde ihm der Ehrenbrief des Landes Hessen verliehen.

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Patrick Berghüser	**Sebastian Reischmann**	**Klaus Kircher**
Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein	Vorsitzender der Gemeindevertretung	Ortsvorsteher Holzhausen über Aar

» Öffentliche Bekanntmachungen

Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein, Rheingau-Taunus-Kreis, in der Sitzung am 7. September 2026 die nachstehende Änderung der **Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein** beschlossen:

§ 1*1

Gemeindeeigene Gemeinschaftseinrichtungen - Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung regelt die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme und Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein.
(2) Zuständig für die Vergabe ist ausschließlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein (Gemeindeverwaltung).
Die Verwaltung entscheidet über die Anträge, koordiniert die Termine und verlangt die entsprechenden Benutzungsentgelte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Sämtliche Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige der öffentlichen oder privaten Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen werden nur auf vorherigen schriftlichen Antrag vermietet bzw. zur Benutzung frei gegeben.
(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Veranstaltungen der öffentlichen Gemeinschaft der Gemeinde Hohenstein haben in jedem Fall vor Veranstaltungen außerörtlicher Gemeinschaften Vorrang.
(5) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragte aus.
(6) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrengeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

§ 2

Benutzergruppen

Die Gemeinde Hohenstein stellt die Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung, und zwar:

a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 19. April 1974 - St.Anz. S. 979 - als förderungswürdig anzusehen sind;
b) allen Vereinen und Gruppierungen, die in der bei der Gemeinde geführten Liste verzeichnet sind;
c) allen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt;
d) allen Personen, Institutionen und Firmen, die die aufgeführten Räumlichkeiten privat oder geschäftlich nutzen wollen;

§ 3

Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis.
Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor Termin, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Wochen vorher, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein, 65329 Hohenstein-Breithardt, Schwalbacher Straße 1, zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt umgehend durch schriftlichen Bescheid.
Bei unvorhergesehenem Bedarf ist die Anmeldung über den/die Beauftragte/n der Gemeinde oder direkt bei der Gemeinde möglich.
(3) Die Benutzungserlaubnis für Gemeinschaftseinrichtungen während festgelegter Übungs- und Benutzungszeiten der örtlichen Vereine soll nach Absprache mit den betroffenen Vereinen erteilt werden.
(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
(5) Ist die Benutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.
(6) Eine Absage durch den Anmieter nach Zugang der Buchungsbestätigung wird kostenpflichtig berechnet.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Ihm/Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.
Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Absatz 2) anzugeben.
(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
(3) Die gewünschte Bestuhlung gemäß Bestuhlungsplan ist durch den/die Benutzer/in in Absprache mit dem/der für die jeweilige Einrichtung Beauftragte/n der Gemeinde Hohenstein vorzunehmen.
(4) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten;
insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne, der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume und WC-Anlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist;
d) die Wasserzapfstellen geschlossen sind.

(6) Das Recht auf Benutzung zugeteilter Räume kann ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht auf Dritte übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.
(7) Bei Veranstaltungen mit möglicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde einen Sicherheitsdienst verlangen. Die Kosten für den Sicherheitsdienst sind vom Mieter zu tragen. Der Aufgabenbereich des Sicherheitsdienstes umfasst:

a) die Zugangskontrolle der Zufahrtsstraße
b) eine Personenzählung an der Außentür
c) die Freihaltung der Rettungswege zum Veranstaltungsort
d) Überwachung des Verbots von Alkoholgenuss entgegen den Regelungen des JuSchG. Bei Verstößen sind die Getränke zu beschlagnahmen.
e) Einlass- und Ausweiskontrolle von Jugendlichen gemäß den Regelungen des JuSchG.
f) Überwachung der verhaltensbedingten Lautstärke, insbesondere im Außenbereich.
g) Die Vermeidung von Verschmutzungen/Verunreinigungen; insbesondere im Außenbereich.
h) Die Verhinderung von Sachbeschädigungen, Vandalismusschäden, Diebstählen, körperlichen Angriffen/Belästigungen, sowie sonstiger Straftatbestände.
i) Die Sicherung der Flucht- und Rettungswege.
j) Der Ordnungsdienst darf seine Beaufsichtigung (auch im Außenbereich) frühestens eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung einstellen (situationsabhängig).
k) Die Veranstaltung selbst ist um 03.00 Uhr definitiv zu beenden (Beendigung Musikbeschallung, keine Ausgabe von Getränken und Speisen mehr). Spätestens eine halbe Stunde nach dem offiziellen Veranstaltungsende müssen alle Besucher/innen den Veranstaltungsort und das unmittelbare Umfeld verlassen haben (Aufgabe Sicherheitsdienst).

(8) Die Nutzung der Schankanlage ist vor der Veranstaltung bei der Gemeinde anzuzeigen.
(9) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten wie folgt zu hinterlassen:
Sämtliche Räume sind nach der Benutzung am nächsten Tag bis spätestens 12:00 Uhr, wie überlassen, besenrein wieder zu übergeben, grobe Verschmutzungen sind zu entfernen. Das Geschirr, Gläser, Besteck usw. muss gespült sowie der Herd bzw. Backofen gereinigt werden. Die anschließende Feinreinigung der sanitären Anlagen sowie der Sanitär- und Hallenfußböden übernehmen die Hausmeister.
(10) Ein entsprechendes Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll (kann individuell verlangt werden) ist vom Veranstalter sowie von den Hausmeistern vor und nach der Veranstaltung zu unterzeichnen.
Festgestellte Differenzen (Beschädigungen, Verluste usw.) sind verbindlich und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
(11) Der Nutzer muss die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Mülls sicherstellen.
Der entstandene Müll muss vom Nutzer ordnungsgemäß beseitigt und mitgenommen werden

§ 5

Auflagen und sonstige Erfordernisse

(1) Je nach Veranstaltung erforderliche Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis, Tombola, Sondernutzung, Plakate u. a.) sind bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein oder sonstigen Behörden einzuholen.
(2) Die polizeiliche und steuerliche Anmeldung von Veranstaltungen ist Sache des Nutzers.
(3) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen jede/r Zutritt hat.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen.
Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
(2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
(3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat.
(4) Werden bei Übernahme der Räume Beschädigungen oder Mängel festgestellt, die durch eine Vornutzung entstanden sind, so sind diese dem für die gemieteten Räumlichkeiten zuständigen Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden.
(5) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde Hohenstein umgehend anzuzeigen.

§ 7

Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle.
(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

a) Eintritt erhoben wird und/oder Speisen und Getränke verkauft werden.

b) die Räume privat oder geschäftlich genutzt werden (§2d)

(3) Für Kerbe, Theater und Faschingsveranstaltungen sowie andere mehrtägige Traditionsveranstaltungen wird der erste Tag mit der vollen Benutzungsgebühr und ab dem zweiten Tag mit der halben Benutzungsgebühr abgerechnet. Es fallen nur für die Endreinigung Gebühren an.
(4) Vereinsspezifische Veranstaltungen (Sportstunden, Gesangstunden usw.) ohne Einnahmeerzielung oder Verkauf von Getränken, Speisen oder sonstigen Gewinnerzielungsmöglichkeiten bleiben benutzungsgebührenfrei. Dies gilt auch für politische Parteien.
Bei vereinsinternen Feiern, z.B. Weihnachtsfeiern o. ä., bei Wahlveranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen politischer Parteien - jeweils ohne Gewinnerzielungsmöglichkeiten ist eine Veranstaltung 1 Mal im Jahr benutzungsgebührenfrei.
Alle folgenden Veranstaltungen werden nach den normalen Gebührensätzen abgerechnet.
Die Nutzung der Küche ist hier mit einbezogen.
(5) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage I in der Fassung vom 01.01.2027.
(6) Für bestimmte Veranstaltungen wird eine entsprechende Kaution erhoben.

§ 8

Sonstiges

(1) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen für private Feiern ist nicht zulässig.
(2) Das benutzen von gemeindeeigenem Geschirr aus der Einrichtung für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht zulässig.
(3) Das Grillen im Außenbereich der Gemeinschaftseinrichtungen darf nicht unter Dächern und hat mit einem Mindestabstand von 5 Metern zu erfolgen.

§ 9

Benutzungsentzug

Bei wiederholt widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes die Benutzungserlaubnis entzogen oder verweigert werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 4 Abs. 4 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,
3. § 4 Abs. 4 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
4. § 4 Abs. 4 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein außer Kraft.

Hohenstein, den 03.11.2026
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
Berghüser
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt.

Berghüser, Bürgermeister

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenstein

Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstr. 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de
Zeitung online lesen unter: *epaper.wittich.de/476*
Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
Redaktion: daniela.held@hohenstein-hessen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Gemeinde Hohenstein – der Bürgermeister.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Jens Hofenbitzer
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Julian Feit
– beide unter Anschrift des Verlages.

Innerhalb des Gemeindebereichs wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Gebührenverzeichnis für gemeindliche Einrichtungen (in Kraft ab 01.01.2027)

Ortsteil	Einrichtung	Größe	Benutzung incl. Küche (Aktuell)	Reinigung / Hausmeister Normal / Große Veranstaltungen		Kerb, Disco	Trauerfeier incl. Küche	Nur Küche	Nur Toiletten	Auswärtige Anmietung
		m²	€	€		€	€	€	€	€
Breithardt	Gemeindezentrum									
	Saal	336	275,-	100,-	150,-	310,-	50,-	75,-	25,-	350,-
	Clubraum	57	100,-	40,-	60,-	140,-	25,-			180,-
	Grüner Raum	91	100,-	45,-	68,-	150,-		25,-	25,-	190,-
	Gelber Raum	25	45,-	30,-	45,-					90,-
	Altes Rathaus									
			85,-	30,-	45,-	120,-			25,-	110,-
Burg-Hohenstein	Gemeindehalle									
	Saal	175	195,-	70,-	105,-	230,-	50,-	70,-	25,-	270,-
	Clubraum		100,-	40,-	80,-	140,-	25,-			180,-
	Sitzungsraum (oben) keine Küche		30,-	20,-	30,-					100,-
Holzhausen	Dorfgemeinschaftshaus									
	Saal	205	220,-	75,-	113,-	250,-	50,-	70,-	25,-	290,-
	Clubraum	62	85,-	40,-	60,-	140,-	25,-			180,-
	Weißer Raum keine Küche		50,-	25,-	38,-	110,-				150,-
	Feuerwehr Schulungsraum nur Mitglieder der FfW.		50,-	40,-						
	Alte Schule									
			75,-	40,-	70,-	110,-	25,-	50,-	25,-	150,-

Die Benutzung der Kegelbahnen beträgt 3,00 €/Stunde bei Anmietung einer Räumlichkeit.

Die Benutzung der Kegelbahnen beträgt 4,00 €/Stunde bei alleiniger Anmietung.

Gebührenverzeichnis für gemeindliche Einrichtungen (in Kraft ab 01.01.2027)

Ortsteil	Einrichtung	Größe	Benutzung incl. Küche	Reinigung / Hausmeister Normal / Große Veranstaltungen		Kerb, Disco	Trauerfeier incl. Küche	Nur Küche	Nur Toiletten	Auswärtige Anmietung
		m²								
Strinz-Margarethä	Aubachhalle									
	Saal	286	220,-	90,-	135,-	270,-	50,-	70,-	25,-	300,-
	Clubraum	75	105,-	40,-	60,-	140,-	25,-			190,-
Born	Bürgerhaus									
	Saal	265	220,-	90,-	135,-	260,-	50,-	70,-	25,-	300,-
	Clubraum	45	100,-	40,-	60,-	140,-	25,-			180,-
	Altes Rathaus									
		31	75,-	30,-	45,-	120,-	25,-	70,-	25,-	160,-
Hennethal	Turnhalle									
	Saal	145	170,-	65,-	98,-	210,-	50,-	70,-	25,-	250,-
	Dorfgemeinschaftshaus									
	Saal	83	100,-	40,-	60,-	140,-	25,-	70,-	25,-	180,-
	Vorkühlraum		15,- / Tag	10,-						
Steckenroth	Haus des Dorfes									
	Saal	264	220,-	90,-	135,-	260,-	50,-	70,-	25,-	300,-
	Vereinsraum	75	105,-	40,-	60,-	150,-	25,-			190,-
	Sitzungsraum	50	85,-	40,-	60,-	130,-				110,-

Kaution:

Disco oder discoähnliche Veranstaltungen (für Hohensteiner) 500,-- €

Disco oder discoähnliche Veranstaltungen (für Auswärtige) 1.000,-- €

Absage einer Veranstaltung durch den Mietenden nach Erhalt der Buchungsbestätigung 25,50 €

Friedhofsordnung

der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung vom 9. Februar 2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Hohenstein folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Hohenstein:

a) Friedhof Breithardt
b) Friedhof Burg-Hohenstein (Oberdorf)
c) Friedhof Burg-Hohenstein (Unterdorf)
d) Friedhof Holzhausen über Aar
e) Friedhof Strinz-Margarethä
f) Friedhof Born
g) Friedhof Hennethal
h) Friedhof Steckenroth

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Hohenstein waren oder
b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
Totgeborene Kinder und Föten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen.
Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
(2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.
(3) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
(4) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
(5) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
Die Öffnungszeiten werden, in Absprache mit dem jeweiligen Ortsbeirat, durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S.d. § 9,
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde
i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Monat vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) diese Friedhofsordnung für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden.
Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die

Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.
Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
Die Arbeiten sind frühestens um 8.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden.
Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen, sofern es nicht von der Verwaltung festgestellt werden kann.
(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
(4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 11 Trauerhalle und Beschaffenheit der Särge

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
(4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
(6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes oder durch Dritte in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,40 m.
(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre, in Urnenkammern wahlweise 20 oder 30 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt.
Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengrabstätten, (Einzelreihengräber)
b) Wahlgrabstätten, (Doppelreihengräber)
c) Urnenreihengrabstätten, (2 Ascheurnen)
d) Urnenwahlgrabstätten, (4 Ascheurnen)
e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
f) Urnenkammern
g) Baumgrabstätten
h) Rasengrabstätten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung mit Ausnahme der Grabarten § 14 (1) f und g.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich – rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
(3) Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung für die Grabarten gemäß § 14 (1) a, b, c und d auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr frühestens im Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechtes um 5 Jahre verlängert werden. Dies ist maximal 2mal möglich.
Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Wahlgrab ist, außer bei einer Zweitbelegung (§21), nicht möglich.
(4) Bei besonders um das Wohl der Gemeinde Hohenstein verdienten Personen kann die Gemeindevertretung Hohenstein im Einvernehmen mit den Angehörigen nach Ablauf des Nutzungsrechts durch Beschluss das Nutzungsrecht für diese Grabstätte verlängern.

§ 16 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Die Regelungen des § 23 (3) gelten unbeschadet.
(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten (Einzelreihengräber)

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt:	0,50 m

2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge:	2,00 m
Breite:	0,90 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt:	0,50 m

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten (Doppelreihengräber)

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.
Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
(3) Es werden nur zweistellige Wahlgrabstätten abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig. Die Regelungen des § 23 (3) gelten unbeschadet.
(4) Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.
Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
(5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
(6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt.
Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
(7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge:	2,00 m
Breite:	2,00 m
Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt mindestens	0,50 m.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten, (2 Ascheurnen)
b) Urnenwahlgrabstätten, (4 Ascheurnen)
c) Grabstätten für Erdbestattungen
d) Urnenkammern
e) einem Feld für anonyme Urnengrabstätten
f) Baumgrabstätten
g) Rasengrabstätten

(2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in Baumgrabstätten, in Rasengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

(3) a) bis zu 2 Aschenurnen in Urnenreihengräbern, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätte noch mehr als 10 Jahre beträgt,
b) bis zu 4 Aschenurnen in Urnenwahlgräbern, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätte noch mehr als 10 Jahre beträgt,
c) bis zu 2 Aschenurnen in Einzelreihengräbern, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätte noch mehr als 10 Jahre beträgt,
d) bis zu 2 Aschenurnen je Doppelgrabhälfte in Wahlgräbern (Doppelreihengräber), wenn das Nutzungsrecht noch mehr als 10 Jahre beträgt,
e) Bis zu 2 Aschenurnen in einer Urnenkammer, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätte noch mehr als 10 Jahre beträgt.
f) 1 Aschenurne in einem Feld für anonyme Urnengrabstätten, in Baumgrabstätten sowie in Rasengrabstätten.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
(2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	1,00 m
Breite:	0,50 m
Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt:	0,50 m

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung von bis zu vier Aschenurnen abgegeben werden.
(2) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	1,00 m
Breite:	0,90 m
Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt:	0,50 m

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27 Urnenwände

(1) Urnenwände werden auf verschiedenen Friedhöfen der Gemeinde Hohenstein angeboten. Sie sind in einzelne Urnenkammern unterteilt.
(2) Die Urnenkammern werden für 20 oder 30 Jahre (Nutzungszeit) bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen.
Die Ruhefrist bei Aufnahme der zweiten Urne muss noch mehr als 10 Jahre betragen. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.
Der Wiedererwerb der Urnenkammer ist nicht möglich.
(3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
(4) Die Urnenkammer ist mit einer 2,5 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Gemeinde vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
(5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze im Rahmen der der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand (soweit vorhanden).
(6) Für die Urnenkammern kann ohne Eintritt eines Sterbefalles im Voraus ein Urnenkammernfach reserviert werden.
Die Kosten der Reservierung sind in der Friedhofsgebührenordnung geregelt.
(7) In den ersten 5 Jahren nach der Reservierung ist ein Nachkauf der Nutzungszeit auf 20 oder 30 Jahre nicht notwendig.
Danach ist die Restruhefrist auf 20 oder 30 Jahre nach zu kaufen.

§ 28 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht.
Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 29 Baumgrabstätten

(1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich.
Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen
(2) In einer Baumgrabstätte können bis zu 16 Urnen beigesetzt werden.
(3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstellen wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
(4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
(5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch eine Namenstafel. Die Namenstafeln haben eine Größe von 20 x 15 cm und werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
(6) Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Gemeinde ohne Ankündigung beseitigen.
(7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

§ 30 Rasengrabstätten

(1) Rasengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
(2) Die Rasengräber haben folgende Maße

Länge:	0,40 m
Breite:	0,30 m
Der Abstand zwischen den Rasengrabstätten beträgt:	0,50 m

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Platten aus Naturstein und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
b) Die Platten müssen plan ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.
c) Die Platten dürfen nur mit eingravierter-n/eingelassener-n Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.
d) Die Größe der Platten beträgt Länge 50 cm, Breite 50 cm.

(4) Die Anlage und Pflege der Rasengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Gemeinde ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist spätestens nach 1 Jahr mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnenwände (Kolumbarien), Baumgrabstätten und Rasengrabstätten.
2. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
3. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.
5. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe	0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m
und ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

6. Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
8. Bei der Neuanlage von Grabfeldern soll der Abstand zwischen den Grabreihen mindestens 0,90m betragen.

§ 32 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen und Namenstafeln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen.

Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
(5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 33 Standsicherheit

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Inhaberin / der Inhaber der Grabstätte bzw. die / der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen / Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 34 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstelle entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Gemeinde oder deren Beauftragten entfernt. Auf Antrag erhalten die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden abzuholen. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 35 Bepflanzung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Rasengrabstätten sowie den Baumgrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht. Die Bepflanzung soll eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
(3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 36 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
(2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
(3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 37 Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Ausgenommen hiervon sind Kriegsgräber. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 38 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände, der Rasengrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld

b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, archiviert.
(3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) die Wege ohne besondere Erlaubnis befährt,
c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt oder Plakate anbringt,
g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt, sowie die Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
j) entgegen 7 Abs. 2 Buchst. i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
k) entgegen § 7 Abs. 3 Totengedenkfeiern abhält ohne die erforderliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu haben,
l) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
m) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Fassung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenstein, 19.11.2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein
Patrick Berghüser
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. 10. 2026 (GVBl 2026 Nr. 69) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenstein vom 04.02.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 9. November 2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Hohenstein folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenstein vom 04. Februar 2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ge-bührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

   Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

   Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung aus-schließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der je-weils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	in den Ortsteilen Breithardt, Holzhausen über Aar und Steckenroth	130,00 €

in Burg-Hohenstein Unterdorf	40,00 €
in Burg-Hohenstein Oberdorf, Strinz-Margarethä, Born und Hennethal	90,00 €
b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	50,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)	900,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	1.100,00€
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte	390,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben/ Öffnen und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben: Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte (je Urne)	300,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	300,00 €
c) in einer Urnenkammer (je Urne)	300,00 €
d) in einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne)	300,00 €
e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	300,00 €
f) in einer Baumgrabstätte	300,00 €
g) in einer Rasengrabstätte	300,00 €

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.
(5) Für den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab und/ oder das Absenken der Urne in das Grab wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € je Urne erhoben.

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00 €
Verlängerung der Ruhefrist	10,00 € / Jahr
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	950,00 €
Verlängerung der Ruhefrist	32,00 € / Jahr
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (2er)	750,00 €
Verlängerung der Ruhefrist	25,00 € / Jahr

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) und die Nutzung der Friedhofsein-richtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erstbestattung	1.550,00 €
Verlängerung der Ruhefrist	50,00 €/ Jahr
b) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (4er)	900,00 €
Verlängerung der Ruhefrist	30,00 € / Jahr
(2) Für jede weitere Belegung	
Je Urne in einem Einzelgrab	550,00 €
Je weitere Urne in Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab	550,00 €
Je weitere Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in Wahlgrabstätte	550,00 €
Je weitere Urne in Urnenkammer	550,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Erstbelegung einer Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen bei einer Ruhefrist von 20 Jahren	1.650,00 €
Für die Erstbelegung einer Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen bei einer Ruhefrist von 30 Jahren	2.500,00 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	850,00 €
c) Für eine Baumgrabstätte für 1 Urne	1.100,00 €
d) Für eine Rasengrabstätte für 1 Urne	1.100,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege der obigen Grabstätten.
(3) Für die Reservierung einer Urnenkammer sowie für die Reservierung einer Baumgrabstätte wer-den Gebühren analog § 9 Abs. 1 erhoben.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

(1) Reihengrabstätten	330,00 €
(2) Wahlgrabstätten	530,00 €
(3) Kindergrabstätten	150,00 €
(4) Urnengrabstätten	260,00 €
(5) Urnenkammergrabstätten	190,00 €
(6) Baumgrabstätten	70,00 €
(7) Rasengrabstätten	190,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 11
Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Hohen-stein Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurück-genommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)	
1) einmalig	35,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	70,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	135,00 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	70,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung)	40,00 €
d) Für die Reservierung von Urnenkammern und Baumgrabstätten	70,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages.
Die Verpflichtung zur Erstattung von Aus-lagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebenen oder ihr mit-geteilten Erklärung übernommen hat,
c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Satzung außer Kraft.
Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenstein, 19.11.2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein
Patrick Berghüser
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung für den Hohensteiner RuheForst

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. 10. 2026 (GVBl 2026 Nr. 69) der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 15 der Friedhofssatzung für den Hohensteiner Ruheforst hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 9. November 2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Hohenstein folgende

Gebührenordnung

für den Hohensteiner RuheForst beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Hohensteiner RuheForst und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofs-satzung vom 23. April 2018 Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3

Gebühren

A) Allgemeines

(1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungs-stelle.
(2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
(3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.

B) Gebührenhöhe

1. Gemeinschaftsbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen)	
Wertungsstufe 1[1]	660,00 €
Wertungsstufe 2	880,00 €
Wertungsstufe 3	1.100,00 €
Wertungsstufe 4	1.600,00 €

[1] Die Klassifizierung der Wertungsstufen bezieht sich auf Art, Beschaffenheit und Lage der Gehölze und wird vom Betreiber im

Benehmen mit RuheForst vor der Vermarktung festgelegt und in einem Kataster dargestellt.

2. Familien- oder Freundschaftsbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen)	
Wertungsstufe 1	3.100,00 €
Wertungsstufe 2	4.000,00 €
Wertungsstufe 3	5.600,00 €
Wertungsstufe 4	6.500,00 €
3. Einzelbiotop	
Wertungsstufe 1	3.100,00 €
Wertungsstufe 2	4.000,00 €
Wertungsstufe 3	5.600,00 €
Wertungsstufe 4	6.500,00 €
4. Regenbogenbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen	ohne Entgelt

C) Zusatzleistungen für die Beisetzung
Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.
Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofs-satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig und sind an die Gemeindekasse der Gemeinde Hohenstein zu zahlen.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmun-gen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebühren-ordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151ff) in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Fassung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenstein, 19.11.2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein
Patrick Berghüser
Bürgermeister

» Bürgerservice

Neues aus dem Bürgerbüro: Geänderter Samstagstermin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten Sie darüber informieren, dass der Öffnungstermin des Bürgerbüros vom **2. Januar 2027** auf den **9. Januar 2027** verschoben wird!

Wer an diesem Tag Anliegen im Bürgerbüro erledigen möchte, hat nach vorheriger **Terminvereinbarung** gerne die Möglichkeit dazu. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2027!

Ihr Bürgerbüro

» Aus den Kindertagesstätten

Kindertagesstätte Born



Die Kita „Villa Sonnenschein“ in Born bedankt sich herzlich bei allen Helfern, der Feuerwehr, dem Posaunenchor und der Reiterin.
Dank ihres großartigen Einsatzes wurde unser Sankt-Martinsfest zu einem unvergesslichen Erlebnis.

» Schulnachrichten

Aartalschule



KI generiert

» Unsere Jubilare

Elsgret Wulbrandt (Breithardt) wurde 90 Jahre



Bürgermeister Patrick Berghüser und Ortsvorsteher Paul Ohlemacher überbrachten der Jubilarin Elsgret Wullbrandt am 19. November 2026 die Glückwünsche der Gemeinde Hohenstein, des Ortsbeirates Breithardt sowie die Glückwünsche des Ministerpräsidenten und des Landrats zum 90. Geburtstag.

» Vereine und Verbände

Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V.

Klangmeditation am Dienstag

Gerade in der oft hektischen Vorweihnachtszeit sind bewusste Ruhepausen besonders wertvoll. Die Klangmeditation mit Christine Ott lädt dazu ein, für eine Stunde innezuhalten, loszulassen und neue Kraft zu schöpfen. Sanfte Klänge und eine entspannte Atmosphäre helfen dabei, Körper und Geist in Einklang zu bringen.
Die Veranstaltung findet am Dienstag, **8. Dezember 2026**,
von 18:30 bis 19:30 Uhr im Gesundheitsquartier in Idstein statt.
Die Teilnahme kostet 15 Euro,
Mitglieder zahlen 12 Euro.
Anmeldung unter
Tel. 0173 6631492 oder
per E-Mail an christine.ott@kneipp-bad-schwalbach.de.

Gemeinsam wieder aktiv – Adventliches Beisammensein

Das Jahresende ist eine schöne Gelegenheit, gemeinsam zurückzublicken und die Adventszeit in gemütlicher Runde zu genießen. Beim adventlichen Beisammensein stehen Begegnung, Gespräche und das Miteinander im Mittelpunkt.
Freuen Sie sich auf einen stimmungsvollen Nachmittag voller Herzlichkeit und kleiner adventlicher Momente.
Die Veranstaltung findet am **Freitag, 11. Dezember**, von 13:00 bis 15:30 Uhr im Kneipp-Verein Bad Schwalbach statt.
Die Teilnahme kostet 12,50 Euro,
Mitglieder zahlen 10 Euro,
zuzüglich Materialkosten.
Anmeldung unter 06124 722429 oder
per E-Mail an info@kneipp-verein-bad-schwalbach.de.

Meditatives Singen – Klang und Stille, Bewegung und Ruhe

Mit Liedern, Stille und achtsamen Momenten das Jahr ausklingen lassen – dazu lädt dieser besondere Abend ein. Gemeinsam mit Alexsandra Hodgson erleben die Teilnehmenden die wohltuende Verbindung von Klang, Bewegung und innerer Einkehr.
Ganz ohne Leistungsdruck entsteht Raum für Entspannung, Gemeinschaft und Besinnlichkeit.
Die Veranstaltung findet am **Freitag, 11. Dezember**,
von 19:00 bis 21:00 Uhr im Kneipp-Verein Bad Schwalbach statt.
Die Teilnahme kostet 13 Euro,
Mitglieder und Kurgäste zahlen 10 Euro.
Anmeldung unter 06120 6229 oder
per E-Mail an info@atemfluss.de.

Alzheimer Gesellschaft Rheingau-Taunus e.V.

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Für **Dienstag, 1. Dezember** lädt die Alzheimer Gesellschaft Rheingau-Taunus wieder zum Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz nach Bad Schwalbach, Martha-von-Opel-Weg 31, Raum E11 ein.
Er findet von 17:00–18:30 Uhr statt.
Kostenlose Parkplätze befinden sich vor dem Haus.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Man braucht kein Mitglied im Verein zu sein. Eingeladen sind insbesondere alle Angehörigen aus der Region Bad Schwalbach, Hohenstein, Heidenrod, Aarbergen und Schlangenbad.
Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe guttut. Man wird schnell verstanden und man tauscht wertvolles Erfahrungswissen aus.
Die Moderatorinnen sorgen für eine angenehme Atmosphäre und Vertraulichkeit und sie bringen Fachwissen ein. Teilnehmen können alle Angehörigen, egal welche Demenz das Familienmitglied hat.
Wer nicht teilnehmen kann oder möchte, kann auch eine telefonische Beratung oder ein spezielles Coaching in Anspruch nehmen.
Diese Angebote sind alle kostenlos.
Rufen Sie gerne an, wenn Sie im Vorfeld Fragen haben.
Kontakt: Tel. 06124 7254027,
info@alzheimer-rheingau-taunus.de

Sängervereinigung Breithardt e.V. 1881

26. Adventsvesper der Sängervereinigung Breithardt e.V.

-Am Samstag, 28. November um 16:00 Uhr in der Ev. Kirche Breithardt-



Traditionsgemäß am Samstag vor dem 1. Advent lädt der Gemischte Chor der Sängervereinigung Breithardt zu einer besinnlichen Stunde in die Evangelische Kirche ein. Dieses Jahr bereits zum 26. Mal. Eingebettet in den 37. Weihnachtsmarkt bietet diese Adventsvesper eine Zeit der Ruhe und Entspannung in der abgedunkelten Kirche.
Auch in diesem Jahr ist der Kinder- und Jugendchor der „Quincies“ mit eigenen Weisen zur Vorweihnachtszeit ein Teil der gemeinsamen, besinnlichen Adventsvesper.

Chorleiterin Viola Förster hat mit den Sängerinnen und Sängern des Gemischten Chores, den Quincies und unter musikalischer Beteiligung ihrer ganzen Familie ein Adventsprogramm zusammengestellt, das mit ausgesuchten Liedern auf die Vorweihnachtszeit einstimmt.

Orgelspiel, Weihnachtliche Weisen des Posaunenchores, eine Weihnachtsgeschichte und Solostücke der Familie Förster und unserer Sängerin Elisabeth Watzal runden diese feierliche Adventsvesper ab.

Wir wünschen allen Gästen aus nah und fern eine besinnliche Zeit mit uns in der Evangelischen Kirche und anschließend auf dem Breithardter Weihnachtsmarkt einen schönen Abend.



KI generiert

RMSC Solidarität Breithardt eV.

Oldtimer-Stammtisch

Was: Oldtimer-Stammtisch –
jeden zweiten Mittwoch im Monat
Wo: Landgasthof Wiesenmühle in Burg-Hohenstein
Wann: Ab 19:00 Uhr Treffen es ist jeder herzlich willkommen
Wir: Sind die Oldtimer-Freunde der Aartal-Classic und würden uns über neue Freunde und Gäste mit neuen Ideen für die 26. Oldtimer-Fahrt freuen.

TuS Breithardt 1904 e.V.



LandFrauen Breithardt

Vorbereitungen für den Breithardter Weihnachtsmarkt am Samstag, 28. November

Bei den Breithardter LandFrauen sind die Vorbereitungen für das **LandFrauen Café** am Weihnachtsmarkt in vollem Gange.
Für die Dorfverschönerung wurde die **Weihnachtskrone** am Brunnen wieder gebunden und aufgebaut. Am Weihnachtsbaum hängen dekorative **rote Päckchen** und im Blumenbeet vor dem Rathaus stehen **Adventskerzen.**





Es wurden Plätzchen und Kuchen gebacken und weihnachtlicher Tischschmuck gebastelt. Das LandFrauen Café im Gemeindezentrum öffnet in der Zeit **von 13:00 bis 18:00 Uhr.**

Alle Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarktes sind herzlich eingeladen, bei einer Tasse **Kaffee** ein Stück **selbstgebackenen Kuchen** zu genießen. Selbstverständlich sind auch wieder die beliebten **Plätzchentüten im Angebot**.
Allen Besuchern des Weihnachtsmarktes wünschen die LandFrauen ein paar schöne, gesellige Stunden.

SV Hohenstein



Burgschützen Hohenstein 1953 e.V.

Vom Ritter zum König

Mit dem zweiten Platz gibt sich die Schützenjugend nicht zufrieden. Maximilian Below, im letzten Jahr noch erster Ritter, wollte gerne vom Ritter zum Schützenkönig aufsteigen. Am 6. November wurde der Schützenkönig/die Schützenkönigin und sein/ihr Gefolge für 2027 ausgeschossen.
Alle Mitglieder schießen auf einen Holzadler, erst wird der rechte dann der linke Flügel abgeschossen und zum Schluss muss der Kopf fallen. Der rechte Flügel war hartnäckig und wollte nicht fallen, bis Dennis Liepold einen gezielten Schuss setzte.



Norbert Krüger dagegen war sehr überrascht, als bei seinem Schuss der linke Flügel fiel. Jetzt musste nur noch der Schützenkönig oder die Schützenkönigin gefunden werden. Maximilian setzte zum Schuss an und brachte den Kopf zum Fallen, glücklich und stolz ließ er sich von allen anderen Schützen/innen gratulieren. Der Schützenkönig 2027 heißt Maximilian Below, erster Ritter ist Norbert Krüger und zweiter Ritter Dennis Liepold. Nach der Siegerehrung wurde noch in gemütlicher Runde zusammen gesessen.

TGSV Holzhausen



KI generiert

Musikfreunde Strinz-Margarethä 1978 e.V.



» Gemeindebücherei

■ Strinzer Bücherstub‘

Ab sofort haben wir unsere Weihnachtsausstellung eröffnet. Alle Lesekinder bis 10 Jahre erhalten in der vorweihnachtlichen Zeit eine kleine Überraschung aus unserem Adventskalender. Da es in der letzten Zeit Probleme mit der Onleihe gab, wurden alle Leserkonten verlängert. Die Onleihe sollte somit wieder funktionieren. Falls nicht, sprechen Sie uns bitte an.
Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit.
Das Team der Strinzer Bücherstub’.

Ausleihe ist montags von 14:00 - 19:00 Uhr

Sie möchten gerne Leserin/Leser werden? Bringen Sie einfach Ihr Ausweisdokument und 15,00 € mit. Sie erhalten vor Ort einen Leseausweis und können sofort Medien mitnehmen. Dasselbe gilt auch für die Onleihe. Als Mitglied der Bücherstub’ erhalten Sie die Zugangsdaten vor Ort kostenlos. Einfach die App herunterladen und los geht es!
Unseren Flohmarktschrank aktualisieren wir ständig. Hier können Sie auch, ohne Mitglied zu sein, Bücher, Filme oder Hörbücher für kleines Geld kaufen. Außerdem nehmen wir auch sehr gerne Buch- und Geldspenden entgegen. Die Buchspenden sollten allerdings bitte nicht älter als 2 Jahre sein. Ab 25,00 € Geldspende, stellt Ihnen die Gemeinde Hohenstein eine Spendenquittung aus.
Die Leihfrist beträgt max. 4 Wochen ohne Verlängerung, für neue Medien 2 Wochen. Verlängerungen darüber hinaus, werden mit einer Versäumnisgebühr belegt. So werden lange Wartezeiten vermieden. Sie können Ihre Medien gerne telefonisch unter **Tel. 0151 57992591** verlängern. Die Nachrichten werden regelmäßig abgefragt, auch wenn die Bücherstub’ geschlossen hat. Nutzen Sie diesen Service um Überziehungsgebühren zu vermeiden

■ Spendenaufruf für die Strinzer Bücherstub‘

Auch wir sind in Zeiten knapper Kassen auf Spendengelder angewiesen. Großkonzerne haben ihren 10% Rabatt für Bibliotheken aufgrund allgemeiner Sparmaßnahmen eingestellt. Dies bedeutet für uns einen herben Verlust, da Bücher und Medien stetig in ihrer Anschaffung steigen. Weil wir bemüht sind, Neuanschaffungen möglichst zeitnah für unsere Lesersinnen und Leser einzukaufen, kommen wir oft in Engpässe, da wir auch unsere Büromaterialien, Folien, Etiketten, Karteikarten etc. von unserem Budget bestreiten müssen. Wir sind für jede Zuwendung dankbar.
Die Gemeinde Hohenstein schreibt ab 25,- € gerne Firmen, Vereinen und privaten Personen eine Spendenquittung aus.
Bei Zahlung an die Gemeinde schreiben Sie bitte im **Verwendungszweck:** Strinzer Bücherstub’- Spende.
Bei Spenden auf unser Gemeindebücherei-Konto bitte im **Verwendungszweck**: Spende mit Ihrem Namen, damit wir die Spenden Quittung richtig ausstellen können.
Die IBAN unseres Kontos lautet: DE72 5109 0000 0072 1220 03
Das Team der Strinzer Bücherstub’ dankt Ihnen und wünscht eine frohe Adventszeit.

» Freiwillige Feuerwehren

■ Jahresabschluss der Hohensteiner Kinderfeuerwehren

Am 21. November um 17:00 Uhr ging es los. Alle anwesenden Kinder der Kinderfeuerwehren in Hohenstein hatten ihre selbstgebastelten Fackeln, Lichter oder Laternen dabei.



Vom Dorfgemeinschaftshaus ging es quer durch Hennethal hoch zum Grillplatz. Dort angenommen, wartete eine Geschichte auf die Kinder, die von Teilen und Zusammenhalt erzählte.
Anschließend gab es Kinderpunsch zum Aufwärmen sowie Würstchen, die in gemütlicher Runde an der Feuerschale verspeist wurden.
Zum guten Schluss gab es noch eine Runde Marshmallows zum rösten über dem Feuer.
Gut durchgewärmt ging es dann zurück zum Startpunk. Von dort haben alle Kinderfeuerwehren gegen 19:00 Uhr die Heimreise angetreten.
Bei Interesse an der Kinderfeuerwehr:
Alle Kinder ab 6 Jahren können gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Nehmt einfach Kontakt mit eurer örtlichen Feuerwehr auf.

» Kirchliche Nachrichten

■ Katholische Pfarrei Heilige Familie Untertaunus

Kirchort St. Klemens Maria Hofbauer
Kontakt und Auskunft
Telefon: 06124 72370
E-Mail: pfarrei@heiligefamilie.net
Homepage: www.heiligefamilie.net

Gottesdienste

St. Klemens-Maria-Hofbauer Breithardt
Sonntag, 29.11.
11:00 Uhr Wort-Gottes-Feier
Sonntag, 06.12.
11:00 Uhr Heilige Messe vorher Kirchenfrühstück (ab 10:00 Uhr) im Pfarrsaal mit Nikolaus

St. Bonifatius Michelbach
Sonntag, 29.11.
09:30 Uhr Heilige Messe
Sonntag, 06.12.
09:30 Uhr Wort-Gottes-Feier

St. Josef Daisbach
Samstag, 05.12.
17:00 Uhr Heilige Messe

St. Elisabeth Bad Schwalbach
Freitag, 27.11.
09:00 Uhr Heilige Messe
Samstag, 28.11.
17:00 Uhr Rosenkranzandacht und Komplet
Sonntag, 29.11.
11:00 Uhr Heilige Messe
Donnerstag, 03.12.
17:00 Uhr Eucharistische Anbetung
Freitag, 04.12.
09:00 Uhr Heilige Messe
Samstag, 05.12.
17:00 Uhr Stille Anbetung und Komplet
Sonntag, 06.12.
11:00 Uhr Heilige Messe

St. Ferrutius Bleidenstadt
Sonntag, 29.11.
11:00 Uhr Heilige Messe
Montag, 30.11.
17:00 Uhr Rosenkranzgebet
Mittwoch, 02.12.
06:00 Uhr Frühschicht anschließend gemeinsames Frühstück
17:00 Uhr Heilige Messe
Sonntag, 06.12.
11:00 Uhr Heilige Messe

Baumerleuchtung in Daisbach
Am 1. Advent, 29. November erleuchtet wieder der große Weihnachtsbaum vor der schönen Fachwerkkirche in Daisbach.
Im Rahmen des kleinen Weihnachtsmarktes werden die Kommunionkinder selbstgebackene Plätzchen verkaufen.
Der Erlös hieraus geht an das Hospiz St. Ferrutius in Bleidenstadt.
Natürlich ist auch für Essen und Trinken bestens gesorgt.

„Dieses Jahr schenken wir nichts…" Adventsaktion in Breithardt
Manche haben schon alles. Manchen reicht das Geld kaum für das Essen oder für den Pflegedienst.
Auch hier gibt es Menschen, an die kaum jemand denkt. Manche haben keine Familie oder sie ist weit weg, andere finden weder Arbeit noch eine passende Wohnung, Alleinerziehende mit kranken Kindern haben selten viele Freunde.
Aber sie haben noch uns.
Wir können uns ihrer Wünsche annehmen, das ist unsere Aufgabe als Christinnen und Christen – und sie macht auch uns viel Freude!
Die Herzchen mit den Wünschen können vom ersten bis dritten Advent ausgesucht werden, diesmal wird es einen Baum geben im Foyer des Seniorenhauses, denn dort ist tagsüber immer geöffnet; die fertigen Päckchen (mit den Herzen daran befestigt) können dort abgegeben werden und werden dann in der Kirche gesammelt.
Bis zum vierten Advent (20.12.) müssen sie abgegeben sein, damit sie rechtzeitig verteilt werden können.
Bei Fragen oder wenn Probleme auftauchen rufen Sie einfach an:
Doris Pelzer (06120 5788) oder
Petra Franz (06120 908033).

Ev. Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Untertaunus

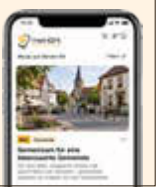
Homepage: www.mut-evangelisch.ekhn.de

Kontaktdaten Verkündigungsteam
Pfrin. Petra Dobrzinski
(Hennethal, Holzhausen ü. Aar, Michelbach, Panrod, Strinz-Margarethä),
Tel. 06120 4097973,
E-Mail: petra.dobrzinski@ekhn.de.
Gem.-Päd. Renate Feick,
Tel. 0170 6450086,
E-Mail: renate.feick@ekhn.de.
Pfr. Tim Fink
(Bechtheim, Beuerbach, Ketternschwalbach),
Tel. 0176 62867093,
E-Mail: tim.fink@ekhn.de.
Pfrin. Manuela König
(Ehrenbach, Eschenhahn, Görsroth, Hambach, Kesselbach, Niederauroff, Niederlibbach, Oberauroff),
Tel. 0176 62867093,
E-Mail: manuela.koenig@ekhn.de.
Pfrin. Agnes Schmidt-Köber
(Daisbach, Hausen, Kettenbach, Rückershausen),
Tel. 0171 1086057,
E-Mail: agnes.schmidt-koeber@ekhn.de.
Pfr. Jürgen Schweitzer
(Limbach, Strinz-Trinitatis, Wallbach),
Tel. 0151 74379087,
E-Mail: juergen.schweitzer@ekhn.de.

Gemeindebüro Ev. Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Untertaunus
Scheidertalstr. 10
65510 Hünstetten
(Strinz-Trinitatis)
Telefon: 06126 3220
E-Mail: Gesamtkirchengemeinde.Mittlerer-Untertaunus@ekhn.de

Öffnungszeiten:
Di und Do
09:00–12:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr

Die meinOrt-App von LINUS WITTICH ist Dein digitales Ortszentrum!
Jetzt kostenfrei in Deinem Store: meinort.de/download
App Store Google Play meinort.de



Gottesdienste

Sonntag, 29. November (1.Advent)
09:30 Uhr Ev. Kirche **Rückershausen** (Agnes Schmidt-Köber, Klaus Gärtner)
11:00 Uhr DGH Eschenhahn – Gottesdienst zur Eröffnung des Eschenhahner Winterzauber (Manuela König)
11:00 Uhr Ev. Kirche Niederlibbach mit Posaunenchor – zur Eröffnung des Niederlibbacher Adventsmarkt (Petra Dobrzinski)
11:00 Uhr Ev. Kirche Panrod (Agnes Schmidt-Köber)
18:30 Uhr Ev. Kirche Limbach (Manuela König)

Mittwoch, 2. Dezember
18:00 Uhr Ev. Kirche Hennethal – Adventsandacht (Petra Dobrzinski)

Freitag, 4. Dezember
18:00 Uhr Friedensgebet, Ev. Kirche Holzhausen ü.Aar (Petra Dobrzinski)
19:00 Uhr Komplet, Ev. Kirche Kettenbach (Marion Ortner, Agnes Schmidt-Köber)

Samstag, 5. Dezember
11:00 Uhr Kindergottesdienst, Ev. Kirche Holzhausen ü. Aar (Kigo-Team)

Sonntag, 6. Dezember (2.Advent)
09:30 Uhr Ev. Kirche Wallbach mit Abendmahl (Tim Fink)
11:00 Uhr Ev. Katharinenkirche Beuerbach mit Abendmahl (Tim Fink)
12:30 Uhr Taufgottesdienst, Ev. Kirche Holzhausen ü. Aar (Petra Szameit)
17:00 Uhr Ev. Kirche Kettenbach mit dem Männergesangsverein (Agnes Schmidt-Köber)
18:30 Uhr Ev. Kirche Strinz-Margarethä mit Abendmahl (Petra Dobrzinski)

Konfirmandenunterricht

Dienstag, 1. Dezember
16:00 Uhr Konfigruppe (Gruppe Tim Fink), Pfarrscheune Bechtheim
17:00 Uhr Konfigruppe (Gruppe Agnes Schmidt-Köber/Petra Dobrzinski), Ev. Gemeinderaum Kettenbach

Weitere Termine in der Gesamtkirchengemeinde

Montag, 30. November
10:00 Uhr Spielkreis, Ev. Gemeindehaus Görsroth
18:30 Uhr Ortsausschuss Panrod-Hennethal

Dienstag, 1. Dezember
10:00 Uhr Eschenhahner Spielkreis (für Kleinkinder), Ev. Kirche Eschenhahn
14.30 Uhr Frauenkreis, Ev. Gemeindehaus Panrod
17:00 - 18:00 Uhr Öffnungszeit der Bücherei, Gemeindebücherei Strinz-Trinitatis
18:00 Uhr 1. Fenster des „Lebendigen Adventskalenders Michelbach" an der Ev. Kirche Michelbach (Petra Dobrzinski, Bläserquartett Brass4Spass), Bastelangebot für Kinder und Junggebliebene im Gemeinderaum der Kirche. Adventliches auch für das leibliche Wohl (gerne eine Tasse mitbringen).

Donnerstag, 3. Dezember
17:00 - 18:30 Uhr Öffnungszeit der Bücherei, Gemeindebücherei Strinz-Trinitatis
19.00 Uhr Gebetstreffen, Ev. Kirche Kettenbach
19:30 Uhr Ortsausschuss Strinz-Trinitatis/Limbach-Wallbach

Freitag, 4. Dezember
10:00 Uhr FreitagsTreff, Pfarrscheune Bechtheim
19:00 Uhr Kino an der Kirche, Ev. Gemeindehaus Beuerbach

An(ge)dacht
Advent und die Kunst des Wartens

Warten gehört nicht gerade zu meinen Lieblingsbeschäftigungen. Warten auf den Zug, beim Arzt, an der Supermarktkasse oder darauf, dass endlich das Internet funktioniert.
Und wehe, es dauert länger als drei Sekunden!
Wartezeiten verlangen uns viel Geduld ab.
Warten ist Teil unseres Lebens und oft mit Hoffnung verbunden.
Nun beginnt die Adventszeit. Und was ist das große Thema?
Warten!
Wir warten auf Weihnachten, auf gemütliche Stunden, Kerzenschein, Plätzchenduft und auf das eine oder andere Geschenk.
Die Kinder zählen die Tage im Adventskalender, die Erwachsenen zählen heimlich die Tage bis zum Urlaub. Jeder wartet auf etwas.
Doch der Advent möchte uns an ein anderes Warten erinnern: an das Warten auf Jesus.
Schon vor langer Zeit warteten die Menschen auf den versprochenen Retter.
Und Gott ließ sich Zeit. Sehr viel Zeit, könnte man meinen.
Aber dann kam Jesus – nicht mit großem Auftritt und Pomp, sondern ganz unscheinbar, ganz menschlich als kleines Kind in einem Stall.
Gott zeigt uns im Advent: Warten ist nicht verlorene Zeit.
Manchmal geschieht gerade in dieser Warte-Zeit etwas Wichtiges.
Wir können zur Ruhe kommen, hoffen, vertrauen und uns auf das freuen, was kommt.
Vielleicht ist das die schönste Einladung des Advents:
Nicht nur auf Weihnachten zu warten, sondern Gott auch mitten im Alltag zu erwarten.
Tief durchatmen, nicht gleich ungeduldig werden und ruhig einmal die Stoppuhr des Lebens beiseitelegen.
Gott hat seinen ganz eigenen Zeitplan.
Die Adventszeit ist eine gute Gelegenheit sich in das Warten einzuüben.



Dietrich Bonhoeffer schreibt im Advent 1928 die bemerkenswerten Worte:
„Advent feiern heißt warten können. Warten ist eine Kunst, die unsere ungeduldige Zeit vergessen hat. Wer nicht die **herbe Seligkeit des Wartens,** das heißt **des Entbehrens in Hoffnung**, kennt, der wird nie den ganzen Segen der Erfüllung erfahren. (...) Auf die größten, tiefsten, zartesten Dinge in der Welt müssen wir warten, da geht's nicht im Sturm, sondern nach den göttlichen Gesetzen des Keimens und Wachsens und Werdens."
Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Adventszeit mit viel Vorfreude, einer Portion Gelassenheit und Geduld, und offenen Augen für die kleinen Wunder des Alltags.

Ihr Jürgen Schweitzer,
Pfarrer in der Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Untertaunus

Evangelische Hoffnungsgemeinde im Untertaunus

Liebe Hohensteiner*innen,
wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Gottesdienste und Veranstaltungen zusagen. Kommen Sie gerne mit Wünschen und Anregungen auf uns zu.
Ansprechpersonen:
Ihre Ansprechpersonen für Seelsorge sowie für Taufen, Trauungen und Beerdigungen sind
Pfarrerin Jessica Hamm 0173 1832614 / jessica.hamm@ekhn.de
Vom 23. bis 28. November bin ich nicht im Dienst.
Die Vertretung übernimmt in dieser Zeit dankenswerterweise Pfarrer Klaus Simon: 0151 1798 2296 / klaus.simon@ekhn.de
Pfarrerin Nikola Züls
06120 9189492 oder 0176 56703268 / nikola.zuels@ekhn.de
Sie können sich mit Ihren Anliegen auch gerne an jedes andere Mitglied des **Verkündigungsteams** oder an das **Gemeindebüro** wenden. Die Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.hoffnungsgemeinde-untertaunus.ekhn.de

Unsere nächsten Termine:

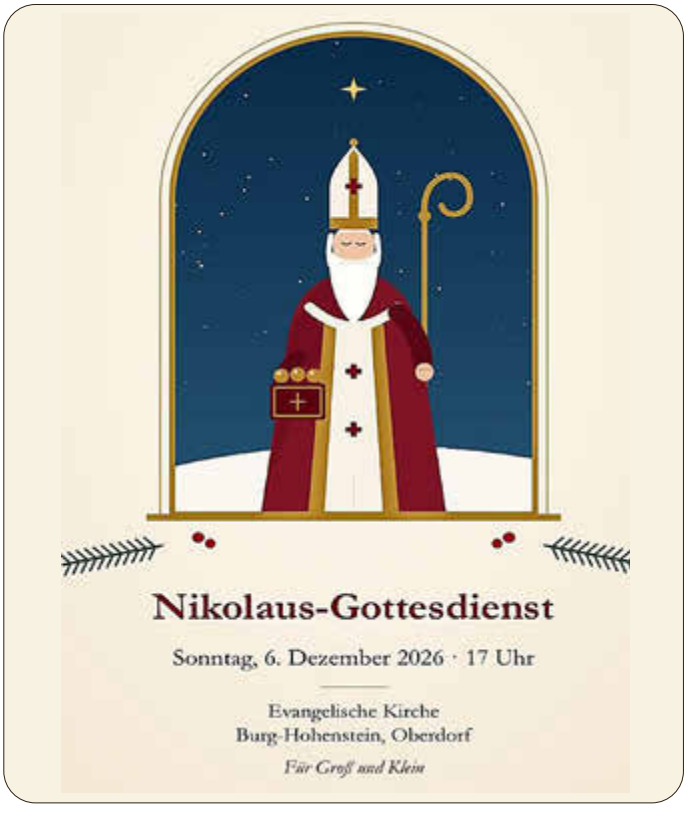
1. Advent, 29. November
9:30 Uhr Gottesdienst in Nauroth; Grebe
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und dem Rheingauer Saitenspiel in Schlangenbad; Modes
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Burg-Hohenstein; Hamm
10:00 Uhr Gottesdienst in Springen; Flemmig
10:30 Uhr Gottesdienst in Laufenselden; Züls
14:00 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes in Bärstadt; Geisler
14:00 Uhr Gottesdienst in Algenroth; Grebe
17:00 Uhr Gottesdienst „abends anders" in der Reformationskirche in Bad Schwalbach; Kassing
17:00 Uhr Lichterfeier mit Kirchenchor in Kemel; Flemmig und Team

Samstag, 5. Dezember
18:00 Uhr Ökumenischer Familiengottesdienst zu Nikolaus in der katholischen Kirche St. Philippus und Jakobus; Züls und Team
18.00 Uhr Lichtergottesdienst in Niedermeilingen; Simon

2. Advent, 6. Dezember
11:00 Uhr Frauengottesdienst im Gemeindezentrum in Bad Schwalbach; Frauenteam
11:00 Uhr Gottesdienst in Kemel; Ippolito
14:00 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Pfarrer Geisler in den Ruhestand
17:00 Uhr Gottesdienst zum Nikolaustag in Burg-Hohenstein; Hamm + Kaiser

Gemeinsam unterwegs:
Wir verstehen uns als eine Gemeinschaft. Fühlen Sie sich daher zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen herzlich eingeladen - unabhängig vom Ort. Nutzen Sie das vielfältige Angebot, um die neue Gemeinde und das Verkündigungsteam kennenzulernen.

Gemeindebüro:
Das zentrale Gemeindebüro befindet sich in Bad Schwalbach, Adolfstraße 34.
Erreichbar:
Montag–Freitag 9:00-12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 15:00-18:00 Uhr
Telefon: 06124 702713
E-Mail: hoffnungsgemeinde.untertaunus@ekhn.de



» Veranstaltungen



» Rheingau-Taunus-Kreis

RHEINGAU TAUNUS KREIS

Ein Jahr TaunusFLEX

Der Nahverkehr auf Bestellung kommt im ländlichen Raum an

- Über 22.000 Fahrgäste im ersten Betriebsjahr im Untertaunus
- 3,6 Fahrgäste pro Fahrerstunde - ein Spitzenwert für eine ländliche Region
- Erfahrungen fließen in künftige Bedarfsverkehre im ganzen Kreis ein



Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2025 ist der TaunusFLEX in Bad Schwalbach, Heidenrod und Teilen Hohensteins unterwegs. Nach knapp einem Jahr ziehen der Rheingau-Taunus-Kreis und die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft (RTV) eine erste Bilanz: Über 22.000 Fahrgäste haben den Nahverkehr auf Bestellung bereits genutzt - und die Nachfrage wächst weiter.

Landrat und Verkehrsdezernent Sandro Zehner und RTV-Geschäftsführer Arno Brandscheid stellten die Zahlen heute in Heidenrod-Kemel vor.

Gemeinsam mit dem Busunternehmen Engelhardt aus Heidenrod hat die RTV den TaunusFLEX als zweijährigen Verkehrsversuch auf die Straße gebracht. Das Prinzip: Statt nach einem festen Fahrplan fahren Kleinbusse auf Bestellung - werktags ab 20 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig.

Zu diesen Zeiten ersetzt der TaunusFLEX die vorherigen Angebote der Linien 201, 205, 207 und 212. Gebucht wird per App OnDemand@RMV oder telefonisch; wer ein gültiges RMV-Ticket wie das Deutschlandticket besitzt, fährt ohne Aufpreis mit.

Landrat und Verkehrsdezernent Sandro Zehner erklärt: „Vor einem Jahr haben wir gesagt: Wir probieren etwas Neues aus, wir hören auf die Fahrgäste und wir steuern nach, wo es nötig ist.

Heute kann ich sagen: Das hat sich gelohnt. Die Menschen in Bad Schwalbach, Heidenrod und Hohenstein nutzen den TaunusFLEX, und zwar immer mehr. Dafür braucht es Offenheit und auch ein bisschen den Mut, Neues auszuprobieren.

Diese Bereitschaft gab es sowohl bei der RTV, beim Busunternehmen Engelhardt und bei allen Fahrgästen, die sich auf ein neues System eingelassen haben. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich.“

Die Entwicklung der Fahrgastzahlen ist eindeutig: Waren es im Januar noch rund 800 Fahrgäste im Monat, nutzten im August bereits über 3.100 Menschen den TaunusFLEX. Seit dem Frühjahr bewegt sich die Nachfrage stabil auf hohem Niveau. Besonders aussagekräftig ist die Auslastung: Seit April - die ersten Monate wurden als Anlaufphase bewusst nicht mitgerechnet - liegt sie bei durchschnittlich 3,6 Fahrgästen pro Fahrerstunde. Im September waren es im Schnitt vier, in Spitzenzeiten sogar sieben.

Das ist ein Wert, der bei On-Demand-Verkehren selbst in städtischen Gebieten selten erreicht wird. Für ein vergleichsweise dünn besiedeltes Bediengebiet ein bemerkenswertes Ergebnis.

Rund 85 Prozent aller Fahrtanfragen erhielten ein Angebot.

„Die Zahlen zeigen, dass wir mit dem TaunusFLEX einen Nerv getroffen haben“, sagt RTV-Geschäftsführer Arno Brandscheid.

„Gerade im ländlichen Raum brauchen wir Mobilitätsangebote, die sich am tatsächlichen Bedarf der Menschen orientieren. Vor einem Jahr war ich überzeugt, dass der TaunusFLEX ein besseres Angebot wird. Dass er schon im ersten Jahr so gut angenommen wird, ist ein starkes Signal, auch über unseren Kreis hinaus.“

Ein Erfolg in schwierigem Umfeld

Die Bilanz fällt in eine Zeit, in der der öffentliche Nahverkehr bundesweit unter Druck steht. Personal-, Energie- und Betriebskosten steigen, Fahrerinnen und Fahrer sind vielerorts knapp, und die Finanzierung des Angebots wird für Bund, Länder und Kommunen zunehmend zur Herausforderung. Auch der Preis des Deutschlandtickets ist zum Jahresbeginn 2026 auf 63 Euro im Monat gestiegen und wird ab 2027 über einen Kostenindex fortgeschrieben.

Gleichzeitig erwarten die Menschen zu Recht ein verlässliches Angebot - auch abends, am Wochenende und in den kleineren Ortsteilen. Gerade in einem Flächenkreis stößt der klassische Linienbus hier an Grenzen: Große Busse, die zu Randzeiten fast leer durch die Dörfer fahren, binden Fahrzeuge, Personal und Geld, ohne den Menschen wirklich zu nutzen.

Bedarfsverkehre wie der TaunusFLEX setzen genau dort an. Sie fahren nur, wenn jemand fahren möchte, und bringen die Fahrgäste direkt oder als Zubringer zur nächsten Linie ans Ziel. So lässt sich mit den vorhandenen Fahrzeugen und dem vorhandenen Personal ein besseres Angebot machen als mit einem starren Fahrplan.

Landrat und Verkehrsdezernent Sandro Zehner ordnet ein:

„Der Nahverkehr steht überall in Deutschland vor großen Aufgaben, und ein einfaches ‚Weiter so‘ kann es aus meiner Sicht nicht geben. Für einen Flächenkreis wie unseren ist es eine zentrale Frage, ob und wie Mobilität auf dem Land künftig funktioniert. Denn sie entscheidet mit darüber, ob junge Menschen, Familien und Ältere hier gut leben können. Ich bin überzeugt: Bedarfsverkehre werden ein fester Bestandteil des ÖPNV der Zukunft sein. Nicht als Ersatz für den Linienbus, sondern als sinnvolle Ergänzung dort, wo der große Bus nicht passt. Was wir mit dem TaunusFLEX lernen, kommt dem ganzen Kreis zugute - vom Rheingau bis ins Idsteiner Land.“

Lernen aus dem Verkehrsversuch

Die RTV nutzt den Verkehrsversuch, um das Angebot kontinuierlich zu verbessern. Die Buchungsdaten zeigen, welche Verbindungen besonders gefragt sind - vor allem kürzere Strecken innerhalb Bad Schwalbachs und seiner Ortsteile.

Weil nur eine begrenzte Zahl an Fahrzeugen zur Verfügung steht, steuert die RTV die Kapazitäten gezielt so, dass möglichst viele Menschen im gesamten Bediengebiet vom TaunusFLEX profitieren. Gemeinsam mit dem Busunternehmen Engelhardt wurden zudem bereits technische Abläufe im Betrieb angepasst.

„Ein Verkehrsversuch heißt, Erfahrungen zu sammeln und dort nachzubessern, wo es hakt“, so Arno Brandscheid. „
Unser Ziel ist, dass der TaunusFLEX für alle Fahrgäste im Bediengebiet gleichermaßen attraktiv und verlässlich ist.
Und die Erkenntnisse aus diesem Versuch nehmen wir mit in die Planung künftiger flexibler Angebote.“

Der Verkehrsversuch läuft noch bis Dezember 2027. Schon jetzt ist der TaunusFLEX für die RTV ein wichtiger Baustein für die Mobilität von morgen. Denn eines zeigt sich bereits nach dem ersten Jahr: Nahverkehr muss nicht immer nach Fahrplan funktionieren, um Menschen zuverlässig ans Ziel zu bringen.
Mehr Informationen zum TaunusFLEX: www.Taunusflex.de

» Wissenswertes

RICHTLINIEN FÜR REDAKTIONELLE VERÖFFENTLICHUNGEN VON VEREINEN, KIRCHEN UND VERBÄNDEN IN ZEITUNGEN UND ONLINEMEDIEN

DER LINUS WITTICH MEDIEN KG HÖHR-GRENZHAUSEN / BAD NEUENAHR-AHRWEILER

Die von der LINUS WITTICH Medien KG (hier „Medienhaus“ genannt) herausgegebene Zeitung und deren Online-Publikationskanäle dienen in erster Linie der Vermittlung amtlicher Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen aus der VG, Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Zusätzlich werden Veröffentlichungen von Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden (hier „Organisation“ genannt) kostenfrei veröffentlicht.

Die Organisationen müssen in der jeweiligen VG/Stadt/Gemeinde ansässig sein. Es besteht seitens des Medienhauses keine Pflicht zur Veröffentlichung eingereichter Artikel. Verantwortung und Hoheit für die Gestaltung der Artikel liegen ausschließlich beim Medienhaus. Der Charakter der Bürgerzeitung und deren Online-Kanäle als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte, neutrale und (partei-)politisch unabhängige Informationsquelle muss gewahrt werden. In Ausnahmefällen entscheidet die VG/Stadt/Gemeinde über die Veröffentlichung und regelt dies direkt mit dem Medienhaus.

Für die Veröffentlichung dieser Nachrichten gelten die folgenden Regelungen, wobei grundsätzlich kein Anrecht auf Veröffentlichung besteht.

Anlieferung der Artikel

Die Inhalte müssen grundsätzlich in digitaler Form über das internetbasierte Redaktionssystem des Medienhauses eingereicht werden. Das System des Medienhauses ist erreichbar unter: **https://cmsweb.wittich.de**. Die Anmeldung ist kostenfrei. Dem Medienhaus auf anderen Wegen erreichende Artikel bleiben unberücksichtigt. Es erfolgt keine Benachrichtigung des Einsenders über eine Veröffentlichung, Änderung oder Nichtveröffentlichung seines Artikels.

Textlänge

Die maximale Artikel-, Zeichen- und Bildanzahl pro Ausgabe wird im CMS-System angezeigt. Eine Überschreitung der zugelassenen Artikel-, Text- oder Bildmenge ist technisch ausgeschlossen. Ausnahmen werden einzig durch das Medienhaus bzw. die VG/Stadt/Gemeinde entschieden.

Stil

Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Grüße, Floskeln oder Wünsche sind keine sachlichen Informationen und werden nicht veröffentlicht. Das Medienhaus behält sich vor, Berichte wegen ihres Inhalts, Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise oder gar nicht zu veröffentlichen.

Spezielle Platzierungen

Die Belegung der Titelseite sowie der vorderen gestalteten Seiten der Zeitung oder deren Online-Kanäle regelt je nach Vereinbarung ausschließlich die VG/Stadt/Gemeinde oder das Medienhaus. Wünsche dazu sind rechtzeitig bei VG/Stadt/Gemeinde/Medienhaus einzureichen.

Firmennennungen, Originalunterschriften, Logos

Firmennennungen, egal welcher Art, sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und dürfen nur als Nennung des Firmennamens sowie des Ortes erfolgen. Originalunterschriften unter Vereins- und Verbandsmitteilungen werden nicht abgedruckt. Werbung für Firmen muss unterbleiben. Im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung darf keine Firmenwerbung erfolgen (z. B. beim Sportfest des SV gibt es das gute „Meyer Bier“).

Veröffentlichung als bezahlte Anzeige

Anmeldeformulare für Reisen, Reiseausschreibungen, Nachrufe, Danksagungen an Firmen oder Personen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen, Personen, Dienstleister wie Pflegedienste, Taxiunternehmen oder Menüdienste, Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger etc. können nur in Form einer bezahlten Anzeige veröffentlicht werden. Presse- und Wettbewerbsrecht sind hierbei zu beachten.

Wiederholungen und Fortsetzungen

Eine Wiederholung von Einladungen, Berichten oder Mitteilungen ist nicht möglich. Lediglich kurze Folgehinweise in Textform können veröffentlicht werden.

Fotos und Grafiken

Bitte reichen Sie Fotos ausschließlich im JPEG-Format (.jpg/.jpeg) ein. Die Mindestbreite beträgt 850 Pixel. Fotokollagen, zusammengesetzte Bilddateien oder Grafiken mit mehreren Motiven sind nicht zulässig. Bitte liefern Sie einzelne Fotos jeweils als separate Datei. Mit künstlicher Intelligenz erzeugte oder wesentlich KI-bearbeitete Bilder müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden.

Urheberrecht, DSGVO und Persönlichkeitsrechte

Mit Übergabe eines Artikels über das CMS-System zur Veröffentlichung an das Medienhaus bestätigt der Einsender, dass er die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte des eingereichten Materials besitzt und das „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und Abdruck sowie die Darstellung im Internet erlaubt sind.

Kirchliche Nachrichten

Es werden Termine und Gottesdienstordnungen der Kirchen und zugelassenen Konfessionen veröffentlicht, insofern diese den bereits o. g. Bedingungen entsprechen. Predigten, Hirtenbriefe sowie Gedanken und Stellungnahmen zu kirchlichen und weltlichen Themen bleiben unberücksichtigt.

Nachrichten Politischer Parteien und Bürgerinitiativen *1)

siehe **Erweiterte Richtlinien** des Verlags

Leserbriefe, Artikel überregionaler Organisationen

Grundsätzlich werden keine Leserbriefe sowie Texte von Privatpersonen oder überregionalen Organisationen kostenfrei veröffentlicht.

Anwendung geltender Rechtsvorschriften

Ungeachtet vorstehender Regelungen dürfen eingereichte redaktionelle Inhalte prinzipiell nicht gegen einschlägig geltende Rechtsvorschriften verstoßen. Das Medienhaus behält sich vor, solche Einreichungen nach entsprechender Prüfung auch ohne Rücksprache mit der jeweiligen einsendenden Person nicht zu veröffentlichen.

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**1) Sollten in Abstimmung mit der VG/Stadt/Gemeinde redaktionelle Veröffentlichungen von Parteien und politischen Gruppierungen zugelassen sein, so gelten für den Abdruck dieser Mitteilung gesonderte Richtlinien. Diese folgen im Anschluss oder können beim Medienhaus angefragt werden.*

ERGÄNZENDE RICHTLINIEN

FÜR REDAKTIONELLE VERÖFFENTLICHUNGEN VON PARTEIEN UND POLITISCHEN GRUPPIERUNGEN IN WOCHENZEITUNGEN UND ONLINE-KANÄLEN DER LINUS WITTICH MEDIEN KG HÖHR-GRENZHAUSEN / BAD NEUENAHR-AHRWEILER

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten zu beachten: Parteien und Wählergruppen aus der Gemeinde haben die Möglichkeit, Artikel (Berichte, Veranstaltungsveröffentlichungen etc.) im redaktionellen Teil des Amts-/Mitteilungsblattes und deren Online-Ausgaben zu veröffentlichen, sofern nachstehende Regularien eingehalten werden:

1. Jeder Artikel ist mit einer Überschrift zu versehen, aus der eindeutig die Partei oder Wählergruppe erkennbar ist, die den Artikel veröffentlicht.
2. Unter jedem Artikel ist die für den Inhalt verantwortliche Person zu benennen. Passiert dies nicht, wird der Name des Einsenders eingesetzt. Der Verlag übernimmt für den Inhalt der eingestellten Texte keinerlei Verantwortung.
3. Die Artikel können enthalten:
   - ✔ Aktionen, Veranstaltungen, soweit sie kommunalpolitische Angelegenheiten betreffen sowie Veranstaltungsankündigungen
   - ✔ Ankündigungen und Berichte von Versammlungen
   - ✔ Inhalte, die sich mit der politischen Tätigkeit auf Gemeinde- oder Ortsebene beschäftigen
4. Nicht veröffentlicht werden:
   - ✘ abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
   - ✘ Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
   - ✘ Diffamierungen oder Beleidigungen sowie unbewiesene Tatsachenbehauptungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen, insbesondere gegenüber Amts- und Mandatsträgern
   - ✘ übertrieben positive, nicht rein sachlich gehaltene „Leistungsberichte“ der eigenen Partei mit stark werblichem Charakter, die in ihrer Aufmachung bzw. sprachlichen Form als Wahlwerbung gewertet werden können oder dieser nahekommen.
5. Die Artikel sind pressegerecht, d.h. in neutralem Stil (nicht in der Ich- oder in der Wir-Form, sondern in der 3. Person) einzureichen und dürfen sich auf keine vorhergehende Berichterstattung in einem anderen Medium beziehen.
6. Leserbriefe oder Texte mit leserbriefähnlichem Charakter werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
7. 6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt. In dieser Zeit entfällt also der Abdruck aller sonstigen Beiträge mit politischem Bezug (kostenpflichtige Anzeigen ausgenommen).
8. Nachrufe, Danksagungen und Glückwünsche für Parteimitglieder sowie Wahlwerbung, Oster-, Weihnachts- und Neujahrsgrüße sind kostenpflichtig und müssen als reguläre Anzeige eingereicht werden.
9. Alle Artikel der Parteien und Wählergruppen erfolgen unter der Rubrik „Politische Parteien und Wählergruppen“ mit dem Zusatz „V.i.S.d.P. ist der/die jeweilige Verfasser/in“.

Die Redaktion wird diese Vorgaben strikt umsetzen und behält sich das Recht vor, bei Artikeln, die diese Richtlinien nicht erfüllen, ohne Rückmeldung Änderungen, Kürzungen oder Löschungen vorzunehmen.

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

meinOrt
Die App von LINUS WITTICH

Dein digitales Ortszentrum!

Mit der meinOrt-App von LINUS WITTICH wird Dein Ort digital erlebbar – einfach, aktuell und jederzeit griffbereit.



Jetzt kostenfrei in Deinem Store!
meinort.de/download

Laden im App Store | JETZT BEI Google Play | Online unter meinort.de

JOBS IN IHRER REGION
jobs-regional.de by LINUS WITTICH

KOPP Umwelt
WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!
Wir suchen
LKW-Fahrer (m/w/d)
für unseren Standort Heidenrod-Kemel und freuen uns auf IHRE Bewerbung auf jobs.kopp-umwelt.de
KOPP Umwelt GmbH
Am Windpark 1 · 65321 Heidenrod

Suchen Sie Ihren JOB nicht in der FERNE. Suchen Sie REGIONAL.

„DIE KLEINEN“
IN IHRER REGION
genial regional

SONSTIGES

Dachdecker sucht Arbeit! Reparaturen und Erneuerungen jgl. Art. Dachrinnen, Flachdach, Schieferarbeiten uvm. 0177-7362192

Wir haben wieder Termine frei! Terrassen, Balkone, Treppensanierung, Dächer, Fassaden, Mauern, Garten, Einfahrten u. Bodenbeläge, Feuchte Wände? Nasser Keller? Kostenlose Besichtigung u. Beratung vor Ort. Tel.: 0163-4928623

!!!Achtung Ankauf!!! von Pelzen, Bekleidung aller Art, Zinn, Bilder, Häkeldeckchen, Sammeltassen, Porzellan, Stoffe u. Garne, Bernstein, Koralle, Grandel u. Modeschmuck, Möbel, Silberbestecke, Münzen, Frau Klimt auch Sa + So erreichbar, Tel.: 0170-2910758

Info! Kaufe Pelze aller Art. Garderobe, Leder, Silberbest., Meißner Porzellan, Kristall, Näh- u. Schreibmaschinen, Zinn, Münzen, Zahngold, Modeschmuck, Goldschmuck, Puppen, Armband- u. Taschenuhren, Militaria,1. u. 2. WK, Ferngl., Fotoapparate, Eisenbahn, Vorwerk Staubsauger, Geigen, Akkordeon. Zahle bar und fair. Tel.: 06145-3461386

Frau Wesel sucht Bekleidung, Pelze, Handtaschen, Porzellan, Kristallgläser, Bilder, Möbel, Uhren. Tel.: 0163-3967068

!!!Achtung seriöser Ankauf!!! Massivholzmöbel, Pelze, Uhren, D/H-Bekleidung, Schallplatten, Porzellan, Bücher, Gemälde, Puppen, Münzen, Tafelsilber, Orden, Schmuck, Zinn, Näh- & Schreibm. uvm. Alles anbieten!! Seriöse Hausbesuche Mo-So 8-20 Uhr. Tel.: 0157-34857145 Landsberger



Hecken- & Baumschnitt bis März! Ab 01.03. beginnt die Vogelbrutzeit – nutzen Sie jetzt den Winter für den kräftigen Rückschnitt! Wir übernehmen fachgerechten Baum-, Strauch- & Heckenschnitt, Fällungen sowie Grundpflege verwilderter Gärten. Sauber, zuverlässig & zum Festpreis (auch im Pflege-Abo). Kostenlosen Besichtigungstermin sichern: EFLECON Gartenpflege aus Limburg, Tel. 06431-9777874





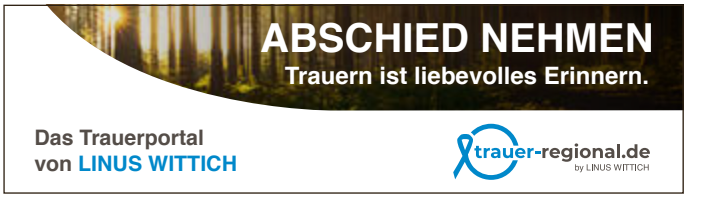
Unsere Kleinsten buchen –
einfach, schnell und unkompliziert!

Online: **anzeigen.wittich.de**
per E-Mail: **privatanzeigen@wittich-hoehr.de**
oder telefonisch: **02624 911-0**

www.wittich.de

genial regional





Das Trauerportal
von LINUS WITTICH

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH



Der Friede der Wellen des Meeres sei dein,
der Friede des Fließens der Lüfte sei dein,
der Friede der ruhigen Erde sei dein,
der Friede der leuchtenden Sterne sei dein,
der Friede der nächtlichen Schatten sei dein.
Mond und Sterne mögen dir immer leuchten.

Alter Gälischer Segen



Schalten oder finden Sie
tagesaktuell Traueranzeigen,
Nachrufe und Danksagungen
oder entzünden Sie eine Kerze
unter **trauer-regional.de**

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

Macht´s gut.

In stiller Trauer und großer Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem lieben Mann, unserem Papa, Opa und Uropa

Willibald Ohl

* 25.7.1935 † 16.11.2026



In Liebe

deine Ursel
deine Kinder, Schwiegerkinder, Enkel und Urenkel
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier findet am Montag, dem 30. November 2026, um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Breithardt statt. Von freundlich zugedachten Blumenschmuck bitten wir höflichst abzusehen.

Der Herr ist mein Licht und mein Heil;
vor wem sollte ich mich fürchten?
(Ps 27,1)

Die Ev. Kirchengemeinde Holzhausen ü. Aar trauert um

Heinz Römermann

Heinz Römermann war von 1992 bis 2015 Mitglied des Kirchenvorstandes, 2003 bis 2015 Vorsitzender des Kirchenvorstandes, 1994-2015 Mitglied der Dekanatssynode. Mit einem hohen Maß an Verantwortung hat er sein Amt, das er immer als Dienst für die Menschen verstand, ausgeübt. Die Kirchengemeinde Holzhausen wird ihm ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Der Kirchenvorstand Holzhausen ü. Aar
Pfarrerin Petra Dobrzinski

Erinnerungen, die unsere Herzen berühren,
gehen niemals verloren

Herzlichen Dank



an alle, die ihre Anteilnahme auf so vielfältige, liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.
Von ganzem Herzen bedanken wir uns bei der Krankenpflegestation Aarbergen-Hohenstein, dem ZAPV-Palliativ-Team, Pfarrerin Züls für die tröstende Abschiedsrede sowie Bestattungen Wortmann für die einfühlsame Begleitung.

Heinz Knab

* 27.06.1930
† 13.10.2026

In liebevoller Erinnerung
Doris Knab und Familie

Hohenstein im November 2026

**Wir wollen nicht trauern, dass wir dich verloren,
sondern dankbar sein, dass wir dich gehabt haben.**

Ralf Prinz

geb. Ruppmann

* 28.08.1960 † 22.11.2026

Celin, Madeleine, Simon und Nicole Prinz
Brunhilde Ruppmann
Nicole, Michael und Julia
Gregor, Patricia und Tjark
Bettina Ruppmann

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Dienstag, dem 8. Dezember 2026, um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Hohenstein-Breithardt statt.

Von Blumenspenden und Beileidsbekundungen am Grab bitten wir freundlichst abzusehen.
Ein Kondolenzbuch liegt aus.

Wir gehen wie wir kamen, mit nichts als uns allein. Die Welt – das sind nur Namen – Ein Wunder bleibt das Sein. *Unbekannt*

Ich bin ein Hobby-Bastler und suche
Motorräder, Mopeds, Roller und Mofas.
Der Zustand und das Alter sind egal. Auch fehlende Schlüssel oder Papiere stören mich nicht. Haben Sie etwas für mich? Ich zahle bar. Ich freue mich auf Ihren Anruf: **Tel. 06401 90160**

Wir verkaufen Ihre Immobilie!
Professionell Vertrauensvoll Ganzheitlich
Seit 1994 für Sie vor Ort
www.immobilien-kirchner.de
06120 - 90 85 90 I kontakt@immobilien-kirchner.de

Weihnachtsbäume
Verkauf
am 12./13. u. 19./20.12.2026
bei Christian Klein, Hennethal
Lautergasse / Forsthaus 1
oder zum Selbstschlagen
am 05./06., 12./13. u. 19./20.12.2026
in Burgschwalbach
Abfahrt zur Burg, dann geradeaus
Für weitere Fragen: 0170 3452449

Mac Metzler
Photovoltaik und Elektrotechnik
www.metzler-energietechnik.de
Am Hohlweg 1a
Katzenelnbogen
06486 900-425
info@metzler-energietechnik.de
Jetzt PV-Anlage nach Maß anschaffen!

Britta Jung
Hundephysiotherapie
Neu in Dickschied
Therapeutische Massagen • Manuelle Therapie • Aktive & Passive Bewegungstherapie
Lasertherapie • Therapeutischer Ultraschall
Hundephysiotherapie • Britta Jung • Zum Wispertal 30 a • 65321 Heidenrod-Dickschied
0160/5834170 • info@hundephysio-jung.de • www.hundephysio-jung.de



Seien Sie einen Schritt voraus und buchen Sie jetzt Ihren Weihnachtsgruß!
Mit einer Anzeige im Mitteilungsblatt wird an alle gedacht.
Wir unterstützen Sie gerne dabei:


Bärbel Assmus-Bingold
Medienberaterin
Mobil 0171 9116637
b.assmus-bingold@wittich-hoehr.de


Sabine Marx
Verkaufsinnendienst
Tel. 02624 911-204
s.marx@wittich-hoehr.de

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Rheinstraße 41 · 56203 Höhr-Grenzhausen · Telefon: 02624 911-0 · www.wittich.de

KI unterstützt erstellt
Ihr Buch – in besten Händen.
Ob Stadt, Gemeinde, Verein oder Privatperson
mit 50 Jahren Erfahrung gestalten und drucken wir Ihr Buch.
Von der Idee bis zur fertigen Publikation – professionell und zuverlässig.
Jetzt informieren →
Walter Bosch
Medienberater · Druckermeister
Mobil: 0170 8347461
Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
GEIGER-VERLAG